

# **Ausführungshinweise zur Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung (TierNebV)**

**Arbeitsunterlage**

**Projektgruppe „Ausführungshinweise zur TierNebV“**

**(Stand 24.09.07)**

## Inhaltsangabe:

Seite

<b>Einleitung</b>	6
<b>Allgemeine Hinweise</b>	7
<b>Begründung zu den §§ 12 bis 22</b>	8
<b><u>Allgemeine Bestimmungen:</u></b>	
Geltungsbereich (§ 1)	9
Begriffsbestimmungen (§ 2)	10

## **Spezifische Anforderungen für Küchen- u. Speiseabfälle an Betriebe mit Nutztierhaltung:**

KSA aus privaten Haushaltungen (§ 3)	11
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließliche Verwendung von KSA aus privaten Haushaltungen in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit oder ohne Nutztierhaltung.....11</li> <li>• mit Nutztierhaltung.....11</li> <li>• ohne Nutztierhaltung.....11</li> </ul> </li> </ul>	
.....	
Sonstige KSA Kat. 3-Material (§ 4) .....	15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abholung, Sammlung und Beförderung.....15</li> <li>• Ausschließliche Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage mit Nutztierhaltung.....15</li> <li>• Ausschließliche Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage ohne Nutztierhaltung, aber ohne ausreichenden Abstand zu Bereichen zu Nutztieren.....16</li> <li>• Vollständige räumliche Trennung / ausreichender Abstand 17</li> </ul>	
Betriebe mit Nutztierhaltung (§ 5).....	18

## **Transport- und Nachweisverpflichtungen:**

Lagerung, Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle (§6).....	20
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerbetriebliche Güllebeförderung, Güllebeförderung an landwirtschaftliche Betriebe In unmittelbarer Nähe oder an Dritte im Inland.....20</li> <li>• Geeigneter innerstaatlicher Gülletransport zwischen im Inland gelegenen Betrieben.....20</li> <li>• Inverkehrbringen von verarbeiteter Gülle.....20</li> <li>• Ausnahmen für Güllebeförderung zwischen im Inland gelegenen Betrieben.....21</li> </ul>	

	<u>Seite</u>
Anzeige und Betriebsregistrierung (§ 7).....	23
• Anforderungen an die Beförderungsunternehmen.....	23
Reinigung und Desinfektion (§ 8).....	23
Handelspapiere und Aufzeichnungen (§ 9).....	26
• Handelspapier - Verpflichtungen und Ausnahmen -.....	26
• Aufzeichnungen - Verpflichtungen und Ausnahmen -.....	27

**Anforderungen an die Verarbeitung, Behandlung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte:**

Verarbeitungsmethoden (§10).....	30
Anlagen zur Pasteurisierung, die nicht Teil einer zugelassenen Biogas- oder Kompostierungsanlage sind (§ 11).....	32

**Anforderungen an Biogasanlagen hinsichtlich des Inputs:**

Biogasanlagen, die nicht ausschließlich KSA oder Küchen- und Speiseabfälle zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum oder Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden (§12).....	34
Biogasanlagen, die ausschließlich KSA (Kat. 3) verwenden (§13).....	36
Biogasanlagen, die ausschließlich KSA zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden (§14).....	38
Biogasanlagen, die ausschließlich Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden (§ 15).....	40
• Einsatz von Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum aus nicht gemäßregelten Betrieben.....	40
• Einsatz von Gülle zusammen mit Magen- und Darminhalt aus einem einzigen nicht gemäßregelten Betrieb mit Nutztieren und Ausbringung der Fermentations- rückstände ausschließlich auf betriebseigene Flächen.....	40
• Einsatz von Gülle aus nicht gemäßregelten Betrieben.....	40

**Anforderungen an Kompostierungsanlagen hinsichtlich des Inputs:**

Kompostierungsanlagen, die nicht ausschließlich KSA oder Küchen- und Speiseabfälle zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum oder Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden (§16).....	43
Kompostierungsanlagen, die ausschließlich KSA (Kat. 3) verwenden (§17).....	45

Kompostierungsanlagen, die ausschließlich KSA zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden (§18).....	46
Kompostierungsanlagen, die ausschließlich Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden (§ 19).....	49
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz von Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum aus nicht genehmigten Betrieben.....</li> </ul>	49
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz von Gülle zusammen mit Magen- und Darminhalt aus einem einzigen nicht genehmigten Betrieb mit Nutztieren und Ausbringung der Komposte ausschließlich auf betriebseigene Flächen.....</li> </ul>	49
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz von Gülle aus nicht genehmigten Betrieben.....</li> </ul>	50

**Untersuchungen und Probenahme bei zugelassenen Biogas- und Kompostierungsanlagen:**

Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten (§ 20).....	52
Untersuchungen auf E-coli oder Enterokokken nach Probenahme unmittelbar nach der Pasteurisierungseinheit in Biogas- und Kompostierungsanlagen (§21).....	53
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der zu untersuchenden Endproben pro Jahr.....</li> <li>Anzahl der zu entnehmenden Einzelproben.....</li> <li>mikrobiologische Grenzwerte.....</li> </ul>	53
Untersuchungen auf Salmonellen in abgabefertigen Fermentationsrückständen und Komposte (§ 21).....	54
<ul style="list-style-type: none"> <li>mikrobiologische Grenzwerte.....</li> </ul>	54
Untersuchungen von verarbeiteter Gülle oder verarbeiteten Gülleprodukten im Rahmen des Inverkehrbringens (§21).....	54
<ul style="list-style-type: none"> <li>mikrobiologische Grenzwerte.....</li> </ul>	54
Untersuchungen und Probenahme in zugelassenen Anlagen zur Pasteurisierung (§22).....	57

**Verwertung von Fermentationsrückständen und Komposten:**

Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen. (§ 23).....	58
<ul style="list-style-type: none"> <li>zulässige tierische Nebenprodukte zur Verwendung.....</li> </ul>	58

- Ausbringungsanforderungen bei Fermentationsrückständen und Komposten aus Anlagen (§§12 und 16), die nicht ausschließlich
  - KSA oder
  - KSA zusammen mit Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum oder
  - Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden.....59
- Ausbringungsanforderungen bei Fermentationsrückständen und Komposten aus Anlagen (§§14 und 18), die ausschließlich KSA zusammen mit Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden.....60
- Ausbringungsanforderungen bei Fermentationsrückständen und Komposten aus Anlagen (§§15 und 19), die Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden.....60
- Ausbringungsanforderungen bei Fermentationsrückständen und Komposten aus Anlagen (§§13 und 17), die ausschließlich KSA verwenden..... 61

### **Anlagen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte als Abfall:**

- Verbrennungsanlagen.. (§ 24).....64
- Verbrennung oder Mitverbrennung ganzer Tierkörper.....64
  - Verbrennung oder Mitverbrennung von tierischen Nebenprodukten und Verarbeiteten Erzeugnissen, ausgenommen ganzer Tierkörper.....64
- Ablagerung auf Deponien und Vergraben.. (§ 25).....66

### **Registrierung und Zulassung:**

- Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen.. (§ 26).....67

### **Ausnahmen: (§ 27)**

- Ausnahmen für Blut der Kategorie 3.....69
- Verbrennen toter Heimtiere.....69
- Vergraben einzelner toter Tierkörper.....69
- Sammlung, Beförderung, Verarbeitung, Verwendung und Lagerung von Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis und aus Milch gewonnenen Erzeugnissen der Kat. 3.....69

### **Ordnungswidrigkeiten: (§ 28)**.....73

## **Einleitung:**

Diese Ausarbeitung ist auf Grund besserer Übersichtlichkeit und damit zum besseren Verständnis dieses umfangreichen, mit vielen Ausnahmeregelungen versehenen Rechts erfolgt. Nachfolgend werden deshalb die durch den entsprechenden Paragraphen gestellten Anforderungen / Regelungen in Kurzform aufgelistet. Auf mitgeltende Anforderungen / Regelungen sowie Ausnahmen zum jeweiligen Paragraphen wird zusätzlich in Listenform hingewiesen. Wenn erforderlich, sind zu den einzelnen Paragraphen Hinweise hinsichtlich Klärung aufgeführt.

## Allgemeine Hinweise:

Mit der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, wurde die "*Tierkörperbeseitigung*" auf europäischer Ebene grundlegend neu geregelt. Mit dem [Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz](#) vom 5. Januar 2004(BGBl. I S. 82) wurden insbesondere Zuständigkeiten, Verpflichtungen zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Einzugsbereiche, Melde-, Anlieferungs-, Abholungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Überwachung geregelt. Mit dem Gesetz wurden auch die Rechtsgrundlagen für weitere Detailregelungen dieser Materie geschaffen. Diese Detailregelungen ergeben sich einerseits in Durchführung der eingangs genannten EG-Verordnung und andererseits aus der Notwendigkeit der Abgrenzung des Regelungsbereichs der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) zum [Abfallrecht](#). Ziel der vorliegenden Verordnung (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) ist es insofern

- 1. Vorgaben der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) zu konkretisieren,
- 2. Ermächtigungen, die an den Mitgliedstaat adressiert sind, auszuschöpfen,
- 3. den Geltungsbereich der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) zum nationalen [Abfallrecht](#) abzugrenzen.

Darüber hinaus dient die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung der Durchführung von Bestimmungen des [Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes](#).

Die Verordnung ist auf die Ermächtigungsnormen des § 13 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes sowie auf bestimmte Ermächtigungsnormen des [Tierseuchengesetzes](#), [Düngemittelgesetzes](#) und des [Kreislaufwirtschafts-](#) und [Abfallgesetzes](#) gestützt.

Gemäß § [2](#) Absatz 2 Nummer 1a [Kreislaufwirtschafts-](#) und [Abfallgesetz](#) gelten die Vorschriften des Gesetzes nicht für tierische Nebenprodukte, die unter den Regelungsbereich der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) fallen. Gleichwohl können die tierischen Nebenprodukte gemäß Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) auch zusammen mit Abfällen und in Entsorgungsanlagen, auf die jeweils (u.a.) die Vorschriften des [Kreislaufwirtschafts-](#) und [Abfallgesetzes](#) Anwendung finden, entsorgt werden (z.B. Deponierung von organisch abbaubaren tierischen Nebenprodukten auf Deponien, die den Vorschriften der [Deponieverordnung](#) bzw. der [Abfallablagerungsverordnung](#) unterliegen). Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (insbesondere schadlose und ordnungsgemäße Verwertung) bzw. die Grundpflichten der Abfallbeseitigung (insbesondere gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen) nach dem [Kreislaufwirtschafts-](#) und [Abfallgesetz](#) können jedoch in der Regel nur erfüllt werden, wenn für "*gleichartige Abfälle*" (hier: organisch abbaubare Abfälle) gleiche Behandlungs- bzw. Ablagerungskriterien gelten. Daher werden für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte - wo erforderlich - in der Verordnung die Vorschriften des [Kreislaufwirtschafts-](#) und [Abfallgesetzes](#) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für anwendbar erklärt.

## **Hinweise zu den Erläuterungen §§ 12 bis 22 (Anforderungen an Anlagen):**

In den §§ 12 bis 22 werden für Biogas- und Kompostierungsanlagen Festlegungen hinsichtlich der Anlagenzulassung, der Art des einzubringenden tierischen Materials, der Prozessführung der Anlagen sowie der Verwertung der Fermentationsrückstände und Komposte getroffen. Dabei werden Biogas- und Kompostierungsanlagen in Abhängigkeit vom jeweiligen Inputmaterial getrennt geregelt. Da zum Teil gleichlautende Anforderungen an die Zulassung und Prozessführung zu stellen sind, werden einige Vorschriften wiederholt. Dies erfolgt wegen der besseren Übersichtlichkeit. Bei der Begründung der die Kompostierungsanlagen betreffenden Vorschriften wird auf die entsprechenden Vorschriften für Biogasanlagen verwiesen, es sei denn es ergeben sich Abweichungen.

Die Vorschriften beziehen sich auf die Vergärung und Kompostierung von tierischen Materialien. Dies schließt eine gemeinsame Verarbeitung der tierischen Materialien mit pflanzlichem Material (z.B. nachwachsende Rohstoffe; Bioabfälle) nicht aus, sofern die Co-Verarbeitung nach den für diese pflanzlichen Inputstoffe geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist. Es gelten dann beide Rechtsbereiche (diese Verordnung sowie z.B. die [Bioabfallverordnung](#) und ggf. weitere Rechtsvorschriften).



# Ausführungshinweise zur Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### Zu § 1: Geltungsbereich

#### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- gilt für alle tierische Nebenprodukte einschließlich der Küchen- und Speiseabfälle (KSA)

KSA nur dann, wenn:

- diese von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr stammen,
- diese für die Tierernährung bestimmt sind,
- diese in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verwendet werden.

#### **Erläuterungen:**

**Absatz 1.:** § 1 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest. Dabei beziehen sich die Vorschriften der Verordnung zunächst auf sämtliche tierische Nebenprodukte im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#). KSA tierischer Herkunft unterfallen jedoch nur dann der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#), sofern sie aus EU-grenzüberschreitenden Transporten (= aus Drittländern) stammen (Material der Kategorie 1; dazu gehören auch KSA aus Transportmitteln, die nicht grenzüberschreitend verkehren, jedoch Lebensmittel aus Zollfreihäfen aufnehmen) oder für die Verfütterung (nur noch für Pelztiere nach Art. 22 Abs. 1 b VO(EG) Nr. [1774/2002](#)) oder zur Umwandlung in Biogas- oder Kompostierungsanlagen bestimmt sind (Material der Kategorie 3). Dies wird durch den Hinweis auf Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) sichergestellt. In allen anderen Fällen unterliegen KSA tierischer Herkunft den Vorschriften des [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetzes und nicht dieser Rechtsverordnung. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Entsorgung dieser Abfälle über die Restmülltonne (Beseitigung oder energetische Verwertung; evtl. stoffliche Verwertung der tierischen KSA nur, soweit nicht in Biogas- oder Kompostierungsanlagen). Die aerobe oder anaerobe Behandlung von tierischen Nebenprodukten - hier von KSA tierischer Herkunft - als integraler Bestandteil einer mechanischbiologischen Behandlungsanlage (MBA) zur Herstellung von ablagerungsfähigen Abfällen nach der [Abfallablagerungsverordnung](#) stellt dabei keine Behandlung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage gemäß Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) dar. Eine MBA bedarf somit keiner Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#)

#### **Absatz 2: Hinweis: Speiseabfall- VO ist seit dem 01.11.2006 ausgelaufen**

KSA, die ausschließlich pflanzliche Bestandteile enthalten, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung, da sie auch von der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) nicht

erfasst sind. Auf KSA hingegen, die sowohl unter den Anwendungsbereich der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) fallende tierische Bestandteile enthalten (s.o.) als auch pflanzliche Bestandteile enthalten, finden sowohl diese Verordnung als auch die Vorschriften des [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetzes und - bei Aufbringung auf bestimmte Böden - die [Bioabfallverordnung](#) Anwendung.

## **Zu § 2: Begriffsbestimmungen**

### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- *Milch der Kat.-2, ist Milch mit Arzneimittelrückständen*
- *Gülle von Nutztieren, verarbeitet oder unverarbeitet*
- *KSA aus Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Catering-Einrichtungen, einschließlich gebrauchtes Speiseöl*
- *Pasteurisierungsparameter (12 mm / 70 °C / 60 Min.)*

### **Abs. 2:**

- *Mitgeltung der Begriffsbestimmungen der VO (EG) Nr. 1774/2002*

## **Erläuterungen:**

Absatz 1 regelt die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe und stellt durch Absatz 2 sicher, dass darüber hinaus die Begriffsbestimmungen der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) gelten.

Milch kann in die Kategorie 1, 2 oder 3 fallen. Unter Kat. 2-Milch fällt z.B. hemmstoffhaltige für den Menschen genussuntaugliche Milch. Enthält Milch verbotene Stoffe, wie z.B. Chloramphenicol, oder Rückstände von Umweltkontaminanten, unterfällt diese Milch der Kategorie 1 und ist als einzige „Milch“ beseitigungspflichtig. Kategorie 3-Milch ist nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmte Milch, die für Mensch und Tier kein Gesundheitsrisiko darstellt.

## **Teil 2 Spezifische Anforderungen für Küchen- und Speiseabfälle (KSA) und an Betriebe mit Nutztierhaltung**

### **Zu § 3: KSA aus privaten Haushaltungen**

#### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

##### Ausschließliche Verwendung von KSA aus privaten Haushaltungen in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage:

- Überlassung öffentl.-rechtl. Entsorgungsträger
- es gelten die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Bioabfallverordnung
- keine Zulassung der Anlage nach Art. 15 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 1774/2002
- keine Registrierung nach § 26 i.V.m. Anl. 5 TierNebV

#### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

##### Ausschließliche Verwendung von KSA aus privaten Haushaltungen in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage mit Nutztierhaltung:

###### Voraussetzungen:

- KSA müssen vor der Beförderung in den Betrieb in einer Pasteurierungsanlage pasteurisiert worden sein,
- die Biogas- oder Kompostierungsanlage muss sich in einem ausreichenden Abstand zur Nutztierhaltung befinden,
- vollständige räumliche Trennung der Biogas- oder Kompostierungsanlage zu Tieren, Tierfutter und Einstreu, d.h. keine unmittelbare oder mittelbare Berührung der Nutztiere mit KSAen.

#### **Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

##### Ausschließliche Verwendung von KSA aus privaten Haushaltungen in Biogas- oder Kompostierungsanlagen ohne Nutztierhaltung, die sich jedoch nicht in ausreichendem Abstand zu Bereichen mit Nutztierhaltung befinden:

- Pasteurisierung der KSA bevor sie einen derartigen Betrieb befördert werden.

#### **Abs. 4: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Die weiteren Paragraphen der TierNebV (§§ 4-27) finden für die ausschließliche Verwendung von KSA aus privaten Haushaltungen keine Anwendung.

- Voraussetzung, diese sind nicht mit andern KSA vermischt.

## Erläuterungen:

**Absatz 1:** KSA mit tierischen Bestandteilen aus privaten Haushaltungen werden entweder getrennt vom Restmüll in einer separaten Biotonne zusammen mit pflanzlichen Haushaltsabfällen gesammelt oder - sofern tierische Abfälle nicht in einer vorhandenen Biotonne entsorgt werden dürfen oder keine Biotonne vorhanden ist - über die Restmülltonne entsorgt. Die Entsorgung über die Restmülltonne unterfällt originär dem [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz (vgl. Begründung zu § 1 Absatz 1).

Obwohl gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1a [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz die Vorschriften nicht für tierische Nebenprodukte gelten, die unter den Regelungsbereich der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) fallen, werden mit § 3 Absatz 1 der Verordnung die Vorschriften des [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetzes - hier hinsichtlich der Überlassungspflicht und der schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung - für die tierischen KSA aus privaten Haushaltungen, die über die Biotonne mit anschließender Kompostierung oder Vergärung entsorgt werden, für anwendbar erklärt.

Werden die Fermentationsrückstände und Komposte auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ausgebracht, gilt zusätzlich die [Bioabfallverordnung](#) (§ 8 Abs. 1 und 2 [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz). Für die Ausbringung auf Böden keine Anwendung findet die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. [1774/2002](#) hinsichtlich anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle sowie zur Änderung der genannten Verordnung (ABl. EG Nr. L 29 S. 31). Die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 ist nicht auf die Ermächtigungsnorm des Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) gestützt und gilt somit nicht für Fermentationsrückstände und Komposte, die als tierisches Nebenprodukt ausschließlich KSA der Kategorie 3 (hier aus privaten Haushalten) enthalten; hier können die Mitgliedstaaten weiterhin national regeln.

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) bis zum Erlass von Vorschriften durch die Europäische Kommission die Verarbeitung von KSA der Kategorie 3 in Biogas- oder Kompostierungsanlagen national regeln. Von dieser Ermächtigung wird in Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 4 Gebrauch gemacht.

Biogas- und Kompostierungsanlagen, die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich KSA der Kategorie 3 aus privaten Haushaltungen verarbeiten, bedürfen nicht der Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#). Die Anforderungen in Anhang VI Kapitel II der genannten EG-Verordnung gelten somit hier nicht.

Für die Verwertung von KSA aus privaten Haushaltungen finden - neben den §§ 1, 2 und 29 - insoweit nur die spezifischen Vorschriften des § 3 sowie die des § 28 (Ordnungswidrigkeiten) Anwendung (abschließende Regelung).

## **Die Überwachung obliegt nach den originären Zuständigkeiten den Abfallbehörden.**

**Absatz 2 Nr. 1:**→ Sofern die KSA aus privaten Haushaltungen in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verarbeitet werden und die Biogas- oder Kompostierungsanlage sich auf einem Betrieb mit Nutztieren befindet, sind tierseuchenrechtliche Anforderungen an die KSA und an den Betrieb der Anlagen zu stellen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass KSA Tierseuchenerreger enthalten können (hier insbesondere das Virus der Schweinepest). Um eine mögliche Verbreitung von Tierseuchenerregern in die Nutztierbestände zu vermeiden, ist es daher erforderlich, dass die KSA vor dem Verbringen in einen Betrieb mit Nutztieren pasteurisiert werden, damit bereits im Vorfeld evtl. vorhandene Tierseuchenerreger abgetötet werden.

**Absatz 2 Nr. 2:** Zusätzlich ist eine vollständige Trennung der Biogas- oder Kompostierungsanlage von Tieren, Tierfutter und Einstreu erforderlich. Dabei ist der "*ausreichende Abstand*" nicht an einer fixen Entfernung in Metern festzumachen, sondern muss der Tatsache Rechnung tragen, dass eine eventuelle Übertragung von Tierseuchen ausgeschlossen werden kann. Zur Bewertung der räumlichen Trennung und des Abstandes siehe unter „Hinweise“.

**Absatz 3** : hier soll sichergestellt werden, dass KSA für Biogas- oder Kompostierungsanlagen in einem nicht ausreichendem Abstand von Bereichen, in denen Nutztiere gehalten werden, vor Verbringung in den Betrieb pasteurisiert und damit seuchenhygienisch unbedenklich zu machen sind.

**Die Überwachung der seuchenhygienischen Anforderungen (Trennung, vorherige Pasteurisierung) obliegt der Veterinärbehörde.**

Um die Überwachung durch die zuständigen Behörden sicherzustellen, hat jeder gewerbsmäßige Betreiber einer Anlage dies vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 7).

**Hinweis** : Die Regelungen zum Verbringen in eine Biogasanlage haben für Speiseabfälle aus privaten Haushalten praktisch keine Bedeutung, da diese nach Abfallrecht entsorgt werden und damit in den Überwachungsbereich der Abfallbehörden fallen.

**Zu § 4: sonstige KSA, die nicht aus privaten Haushalten stammen**

**Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- KSA der Kat. 3 für Biogas- oder Kompostierungsanlage
- sind getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine KSA sind, zu halten, aufzubewahren, einzusammeln und zu befördern.
- Vollständige Trennung auch von privaten KSA

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- unverzügliche Abholung, Sammlung und Beförderung zur Biogas- und Kompostierungsanlage
- die Tätigkeit der Abholung, Sammlung und Beförderung bedarf der Betriebsregistrierung (§ 7)
- Die Biogasanlage muss nach nationalem Recht registriert bzw. zugelassen sein.

**Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Kennzeichnung während des Transports (Kat. 3-Material):
  - „nicht für den menschlichen Verzehr“ und
  - zusätzlich „KSA“
- Verwendung von leckagesicheren Fahrzeugen bzw. Behältnissen
- wieder verwendbare Transportbehälter dürfen zu keiner Kreuzkontamination führen.

**Abs. 4: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Reinigungs- und Desinfektionszwang:
  - für Fahrzeuge, wieder verwendbare Behälter, Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit KSA in Berührung gekommen sind.

**Abs. 5: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Ausschließliche Verwendung von KSA aus Einrichtungen zur Gemeinschaftspflege, Gaststätten und Catering-Einrichtungen in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage auf einem Betrieb mit Nutztierhaltung:
  - KSA müssen vor der Beförderung in den Betrieb in einer zugelassenen externen Pasteurierungsanlage pasteurisiert worden sein
  - Fahrzeuge, die KSA sammeln und befördern müssen ein Desinfektionskontrollbuch mitführen.
  - Für die Versendung, Beförderung und Empfang muss ein 3-faches Handelspapier ausgestellt werden. Das Handelspapier kann auch in elektronischer Form erstellt werden.
  - Versender, Beförderer und Empfänger müssen Aufzeichnungen führen.

- Die Biogas- oder Kompostierungsanlage muss sich in einem ausreichenden Abstand zur Nutztierhaltung befinden
- vollständige räumliche Trennung der Biogas- oder Kompostierungsanlage zu Tieren, Tierfutter und Einstreu
- keine unmittelbare noch mittelbare Berührung der Nutztiere mit KSA
- 
- Ausschließliche Verwendung von KSA in Biogas- oder Kompostierungsanlagen ohne Nutztierhaltung, die sich nicht in einem ausreichenden Abstand von Bereichen mit Nutztieren befinden:
  - KSA müssen vor der Beförderung in den Betrieb in einer zugelassenen externen Pasteurierungsanlage pasteurisiert werden.
  - Fahrzeuge, die KSA sammeln und befördern müssen ein Desinfektionskontrollbuch mitführen.
  - Für die Versendung, Beförderung und Empfang muss ein 3-faches Handelspapier ausgestellt werden. Das Handelspapier kann auch in elektronischer Form erstellt werden.
  - Versender, Beförderer und Empfänger müssen Aufzeichnungen führen.

**Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere:**

- § 7 Anzeige und Betriebsregistrierung
- § 8 „Reinigung und Desinfektion Desinfektionskontrollbuch“
- § 9 „Handelpapiere, Aufzeichnungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

**Erläuterungen:**

**Absatz 1:**

KSA der Kat. 3 mit tierischen Bestandteilen, die nicht aus privaten Haushalten stammen sondern sind KSA die in Gaststätten, Catering-Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (ohne EU-grenzüberschreitende Transportmittel) anfallen. Sie unterfallen grundsätzlich den Vorschriften des [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetzes (die Regelung bezieht sich auf den Ort des Anfalls der KSA). Nur wenn diese Abfälle zur Verwertung in Biogas- oder Kompostierungsanlagen bestimmt sind (ab Aufbewahrung der Abfälle beim Großküchenbetreiber in einem zum Transport an die Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmten Behälter), gilt die Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) und nicht das [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz. Soweit die KSA dem [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz unterfallen, gelten die Vorschriften der [Gewerbeabfallverordnung](#) auch hinsichtlich der Anforderungen an die Getrennthaltung der Abfälle bei (Eigen)Verwertung (nicht Biogas- oder Kompostierungsanlage) oder der Anforderungen bei Überlassung der Abfälle an den zuständigen öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger nach § [7 Gewerbeabfallverordnung](#). KSA aus Gaststätten, Catering-Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung enthalten in der Regel erhebliche Mengen an tierischen Abfällen. Um eine Verarbeitung dieser KSA in Biogas- und Kompostierungsanlagen zu ermöglichen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung durch die zuständige Behörde sicherzustellen, ist eine von anderen Abfällen getrennte Erfassung und Sammlung erforderlich. Das Getrennthaltegebot gilt sowohl hinsichtlich anderer tierischer Nebenprodukte als auch - im

Grundsatz - hinsichtlich aller Abfälle, die dem [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz unterliegen. Dies gilt auch für die Biotonne aus privaten Haushaltungen. Eine gemeinsame Lagerung, Einsammlung und Beförderung mit pflanzlichen KSA aus Gaststätten, Catering-Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ist jedoch zulässig (Ausnahme vom Grundsatz; die Vorschriften des [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz und der [Gewerbeabfallverordnung](#) stehen dem nicht entgegen). Unter diese Regelung fallen auch KSA aus Transportmitteln, die innerhalb der EU-Grenzen verkehren und keine Nahrungsmittel aus Zollfreihäfen aufnehmen und verarbeiten. Wenn Nahrungsmittel aus Zollfreihäfen aufgenommen und verarbeitet werden, gelten die gleichen Vorschriften, wie für KSA aus grenzüberschreitenden Transportmitteln.

**Absatz 2:** hier wird der Kreis der Personen und Betriebe geregelt, der die Berechtigung zur Abholung, Sammlung und Beförderung der KSA nach Absatz 1 in Biogas- und Kompostierungsanlagen erhält. Diese Vorschrift gilt für nach Artikel 15 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) zugelassene Biogas- oder Kompostierungsanlagen und - sofern der Betreiber an tierischen Nebenprodukten ausschließlich KSA der Kategorie 3 verarbeitet - auch für ausschließlich nach nationalem Recht zugelassene/ registrierte Biogas- oder Kompostierungsanlagen (Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#)).

**Absatz 3:** hier werden für KSA nach Absatz 1 die Anforderungen an die Abholung, Sammlung, Beförderung und Lagerung festgelegt.

**Absatz 4:** Auch von "gewerblichen" KSA geht auf Grund der in der Regel erheblichen Mengen an tierischen Abfällen eine Gefahr der Übertragung von Tierseuchenerregern aus. Daher werden hier die Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion festgelegt.

### **Hinweise:**

1. Im Gegensatz zu § 3 „KSA aus privaten Haushalten“ muss die externe Pasteurierungsanlage gemäß § 11 zugelassen sein.
2. Im Gegensatz zu § 3 „KSA aus privaten Haushalten“ müssen die Fermentationsrückstände und Komposte als „KSA“ gekennzeichnet werden (ergibt sich aus VO (EG) Nr. 1774/2002 Anhang II Kap. I Nr. 1 b).
3. Bei Betrieben mit Nutztierhaltung ist darauf zu achten, dass der dort anfallende Dung/Gülle nicht in diesen Anlage verwendet wird (da es sich hier um Biogas-/Kompostieranlagen handelt, die ausschließlich KSA verarbeiten), weil sonst die Zulassung nach Art. 15 der VO(EG)Nr.1774/2002 erforderlich wäre.
4. Aufzeichnungen: Beschreibung des Materials, Kategorie

Materialmenge

Versender: Datum

Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens

Name und Anschrift Empfängerbetrieb; Zulassungsnummer

Beförderer: Datum

Herkunftsort des Materials



Name und Anschrift Empfängerbetrieb; Zulassungsnummer

Empfänger: Datum

Herkunftsort des Materials

Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens

Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion; Fahrzeuge/Behälter nach jeder Verwendung säubern, aus-/abwaschen und desinfizieren; sauber halten und vor Verwendung reinigen und trocknen.

5. Eine vollständige räumliche Trennung ist gegeben, wenn:

- die Biogas- oder Kompostierungsanlage mittels engmaschigem Zaun oder Mauer eingefriedet ist, i. d. R. ein separates Gebäude mit Einfriedung, innerhalb der Einfriedung dürfen keine Tiere insbesondere Hunde- und Katzen gehalten werden
- Zu- und Ausgänge unumgebar sowie Zu- und Ausfahrt unumfahrbar sind und mit Hygieneschleusen ausgestattet sind.
- Keine Benutzung von Fahrzeugen ( z. B. Frontlader), Gerätschaften und Gegenstände aus dem Betrieb mit Nutztierhaltung auf dem Gelände der Biogas- oder Kompostierungsanlage, ausgenommen Fahrzeuge für den Abtransport von Fermentationsrückständen oder Komposten unter Berücksichtigung von Reinigung und Desinfektion insbesondere beim Verlassen der Anlage.
- Ordnungsgemäße Übergabestation
- Geschlossene Lagerung
- Beachtung der Schweinehaltungshygieneverordnung

6. Ein ausreichender Abstand ist gegeben, wenn:

- der Zustand oder Nichtzustand „geschlossene seuchenhygienische Einheit“ berücksichtigt wurde,
- sich die Anlage außerhalb des Nutztierhaltenden Betriebes in einem gesonderten Gebäude befindet
- keine durch Reinigungsvorgänge verursachten Aerosole von der Biogas- oder Kompostierungsanlage auf den Nutztierbestand, Tierfutter und Einstreu übergehen,
- Anlieferung und Auslieferung darf nicht über das Betriebsgelände mit Klauentierhaltung erfolgen – Fahrer dürfen Nutztierställe nicht betreten

## **Zu § 5: Betriebe mit Nutztierhaltung**

### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Grundsätzlich sind tierische Nebenprodukte, verarbeitete Erzeugnisse und Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate sowie Pflanzenhilfsmittel, die tierische Nebenprodukte enthalten:

- räumlich getrennt von Nutztieren, Einstreu und Futtermitteln aufzubewahren,
- sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar mit Nutztieren in Berührung kommen.

### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Ausnahmen zu Abs. 1:

- gilt nicht für Gülle, Milch und Kolostrum aus dem eigenen Betrieb
- gilt nicht für nach EG-Recht zugelassenen Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten

### **Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Eine Biogas- oder Kompostierungsanlage muss sich in einem ausreichenden Abstand von Bereichen, wo Tiere gehalten werden, befinden, wenn unverarbeitete tierische Nebenprodukte eingesetzt werden sollen (Ausnahme: Gülle, Milch, Kolostrum aus dem eigenen Betrieb)..
- Es muss eine vollständige räumliche Trennung vorhanden sein, damit weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Kontakt der Nutztiere, der Einstreu und des Tierfutters mit tierischen Nebenprodukten und/oder verarbeiteten Erzeugnissen entstehen kann.

### **Abs. 4: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- bei vor- oder nachgeschalteter Pasteurisierungseinrichtung oder Drucksterilisierungseinrichtung (Anordnung vor oder hinter dem Fermenter bzw. vor Kompostierreaktor) in Biogas- oder Kompostierungsanlage mit Nutztierhaltung:
  - müssen sich diese Einrichtungen in einem ausreichenden Abstand von Bereichen, wo Tiere gehalten werden, befinden
  - muss eine vollständige räumliche Trennung vorhanden sein, damit weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Kontakt der Nutztiere, der Einstreu und des Tierfutters mit tierischen Nebenprodukten oder verarbeiteten Erzeugnissen entstehen kann.

### **Abs. 5: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Abfälle tierischer Herkunft, ausgenommen Gülle, Milch und Kolostrum, müssen vor dem Verbringen in den Betrieb so behandelt werden, dass sie seuchenhygienisch unbedenklich sind.

### **Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung :**

- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

### Erläuterungen:

**Absatz 1:** Vor dem Hintergrund der Verfütterungsverbotsregelungen ist eine Kontamination insbesondere des Futters von Nutztieren mit tierischen Nebenprodukten, verarbeiteten Erzeugnissen und tierische Nebenprodukte enthaltenden Düngemitteln zu verhindern. Daher wird eine von Nutztieren getrennte Aufbewahrung vorgeschrieben.

**Absatz 2:** Dies gilt nicht für tierische Proteine oder Futtermittel, die tierische Proteine enthalten, die nach geltendem EU-Recht (VO (EG) 999/2001) verfüttert werden dürfen, sowie für Gülle, Milch und Kolostrum aus dem eigenen Betrieb..

**Absatz 3:** Die Verwendung tierischer Nebenprodukte aus dem eigenen Betrieb oder verarbeiteter Erzeugnisse in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage auf einem Betrieb mit Nutztierhaltung ist unter bestimmten Bedingungen zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die zur Vergärung oder Kompostierung verwendeten tierischen Nebenprodukte oder verarbeiteten Erzeugnisse räumlich getrennt von der Nutztierhaltung gelagert werden. Vor dem Hintergrund der Verfütterungsverbotsvorschriften gilt die räumliche Trennung insbesondere hinsichtlich der Nutztiere selbst; diese dürfen weder unmittelbar noch mittelbar mit den tierischen Nebenprodukten oder verarbeiteten Erzeugnissen in Kontakt kommen. Dabei ist der "*ausreichende Abstand*" nicht an einer fixen Entfernung in Metern festzumachen, sondern muss der Tatsache Rechnung tragen, dass eine eventuelle Übertragung von Tierseuchen ausgeschlossen werden kann. Sofern nicht anders durchführbar, ist diese Trennung durch Errichtung eines Zaunes sicherzustellen. Eine Kontamination des Futters oder der Einstreu von Nutztieren ist in jedem Fall zu verhindern.

**Absatz 4:** Eine große Zahl insbesondere von Biogasanlagen verfügt über eine eigene Einrichtung zur vorherigen Pasteurisierung ihrer Input-Materialien oder zur Output-Pasteurisierung. Einige Biogasanlagen verfügen mit Ausnahmegenehmigung nach dem zwischenzeitlich aufgehobenen [Tierkörperbeseitigungsgesetz](#) über eine eigene Einrichtung zur Drucksterilisation der Input-Materialien. Auch diese Einrichtungen müssen strikt von den Bereichen der Nutztierhaltung getrennt werden.

**Absatz 5:** Die §§ 5 und 28 der TierNebV vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) sind durch § 48 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) geändert worden.

Danach müssen Abfälle tierischer Herkunft, die in einem Betrieb verwertet werden sollen, in dem Nutztiere gehalten werden, vor dem Verbringen in den Betrieb einem Verfahren unterzogen werden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden. Ausgenommen sind Gülle, Milch und Kolostrum, die ohnehin der VO (EG) Nr. 1774/2002 unterfallen.

Damit sind seit dem 14.07.2007 z. B. Rückstände aus Fettabscheidern und sonstige nicht der VO (EG) 1774/2002 unterfallende Abfälle zu hygienisieren, bevor sie z. B. in eine in einem Betrieb mit Nutztieren befindliche Biogasanlage verbracht werden.

### Hinweise:

- zu „vollständiger räumlicher Trennung“ und „ausreichendem Abstand“ – s. hierzu Hinweis Nr. 5 und 6 zu § 4
- eine nachgeschaltete Pasteurisierung ist bei Verwendung von KSA in Betrieben mit Nutztierhaltung nicht möglich.

**Die Überwachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 obliegt auf Grund der fachlichen Zuständigkeit der für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörde.**

## **Teil 3: Transport- und Nachweisverpflichtungen**

### **Zu § 6: Lagerung; Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle**

#### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- innerbetriebliche Güllebeförderung im Inland oder
- Güllebeförderung an landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe (Definition) oder an Dritte von höchstens 1 t/Jahr, jeweils nur zum eigenen Verbrauch im Inland:
  - keine Wahrung der Identifizierung
  - keine Kennzeichnung während der Beförderung
  - keine Anforderungen an Transportfahrzeuge und Behältnisse
  - kein Reinigungs- und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behältnisse
  - kein Desinfektionskontrollbuch im Fahrzeug
  - keine Handelspapiere
  - keine Aufzeichnungspflicht für Versenden, Beförderer und Empfänger
  - keine Temperaturbedingungen während der Beförderung
  - keine Verpflichtung zur Lagerung von verarbeiteter Gülle in nur zugelassenen Lagerbetrieben

#### **Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

##### innerstaatlicher Gülletransport zwischen im Inland gelegenen Betrieben:

- Identifizierung – Ausnahmen im Einzelfall möglich (Abs. 5)
- Kennzeichnung während der Beförderung – Ausnahmen im Einzelfall möglich (Abs. 5)
- Transport nur in leckagesicheren Fahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen, die nur für den Transport von Gülle vorgesehen sind (Abs. 2)
- kein Reinigungs- und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behältnisse (Abs. 4)
- kein Desinfektionskontrollbuch (Abs. 4)
- keine Handelspapiere (Abs. 4)
- keine Aufzeichnungspflicht (Abs. 4)
- Temperaturbedingungen während der Beförderung - Ausnahmen im Einzelfall möglich (Abs. 5)
- Verpflichtung zur Lagerung von verarbeiteter Gülle in zugelassenen Lagerbetrieben – Ausnahmen im Einzelfall möglich (Abs. 5)

#### **Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

##### Inverkehrbringen von verarbeiteter Gülle:

- *muss aus zugelassenen technischen Anlagen Biogas- oder Kompostierungsanlagen stammen*
- *Pasteurisierungszwang der unverarbeiteten Gülle*
- *Einhaltung der mikrobiologischen Normen*
- *keine Kontamination oder Sekundarinfektion der Gülle nach Verarbeitung*

**Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung:**

- *§ 7 „Anzeige der Betriebsregistrierung“ bei Gewerbsmäßigkeit*
- *§ 8 „Reinigung und Desinfektion“*
- *§ 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“*
- *§ 21 „Untersuchungen von verarbeiteter Gülle oder verarbeiteten Gülleprodukten im Rahmen des Inverkehrbringens“*

**Erläuterungen:**

**Absatz 1:** Nach Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. [1774/2002](#) können die Mitgliedstaaten beschließen, die in Artikel 7 der EG-Verordnung enthaltenen Vorschriften für die Abholung, Sammlung und Beförderung nicht auf Gülle anzuwenden, die zwischen zwei auf demselben Hof gelegenen Punkten oder zwischen im selben Mitgliedstaat gelegenen Höfen und Verwendern befördert wird. Ferner besteht nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. [1774/2002](#) keine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen auf die oben genannte Gülle. Hinsichtlich der innerbetrieblichen Beförderung wird in von diesen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht.

Durch den Bundesrat wurden diese Erleichterungen auf "andere landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe oder an Dritte in einer Menge von höchstens 1 Tonne pro Jahr, jeweils zum eigenen Verbrauch im Inland" erweitert.

**Absatz 2:** hier werden die Anforderungen an Behältnisse für das innerstaatliche Verbringen von Gülle festgelegt. Für die Beförderung von Gülle auf einem Betrieb, dessen Betriebsgelände in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegt (z. B. D/NL), gelten die Regelungen in Anhang VIII Kapitel III der o. g. EG-Verordnung.

**Absatz 3** konkretisiert die Anforderungen an die Lagerung und das Inverkehrbringen verarbeiteter Gülle.

**Absatz 4** :hier wird klargestellt, dass für das innerstaatliche Verbringen von Gülle das Führen eines Desinfektionskontrollbuches, das Mitführen eines Handelspapiers sowie Aufzeichnungspflichten nicht erforderlich sind. Insoweit wird auch von Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) Gebrauch gemacht.

Die Vorschriften des § 6 gelten gleichermaßen für Fermentationsrückstände oder Komposte aus Biogas- oder Kompostierungsanlagen, die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich (unbehandelte) Gülle einsetzen.

## Hinweise:

Unter der Formulierung „in unmittelbarer Nähe“ ist eine angrenzende Lage oder die Lage innerhalb der gleichen Gemeinde zu verstehen.

- 1 Wegen Übersichtlichkeit, hier eine Zusammenfassung der Anforderungen nach § 6:
  - inländisch darf Gülle innerbetrieblich, an landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe (Definition „innerhalb der Gemeinde“), an Dritte oder zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert werden. Diesbezüglich gelten folgende spezielle und keine weiteren Anforderungen:
    - Die Gülle darf nur von tierseuchenrechtlich nicht gemaßregelten Betrieben stammen, s. § 8
    - Die Gülle darf grundsätzlich nur im Inland verwendet werden.
    - Die Höchstmenge zur Abgabe an Dritte beträgt 1 t/Jahr.
    - Die Beförderung zwischen im Inland gelegenen Betrieben muss in verschlossenen Behältnissen oder leckagesicheren Fahrzeugen erfolgen. Behältnisse dürfen wegen Kreuzkontamination nur für Gülle verwendet werden.
    - Die zuständige Behörde kann jedoch im Einzelfall zusätzliche Anforderungen (Abweichungen) hinsichtlich Kennzeichnung, R + D, Handelspapiere, Aufzeichnungen und Aufbewahrungsfrist durchsetzen.
  - das innergemeinschaftlichen Inverkehrbringen von verarbeiteter Gülle muss unter folgenden Anforderungen erfolgen:
    - Die abgebende Biogas- oder Kompostierungsanlage muss zugelassen sein und somit alle relevanten Anforderungen der VO (EG) 1774/2002 erfüllen, d.h. auch Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Behältnisse etc.
    - Die Gülle muss pasteurisiert sein.
    - Einhaltung der mikrobiologischen Normen  
Escherichia coli in 1 g:  $n=5 / c=5 / m=0 / M=1000$  oder  
Enterobacteriaceae in 1 g:  $n=5 / c= 0 / m=0 / M=0$  ( $c=5$ ???)  
Salmonellen nicht nachweisbar in 25 g:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$   
Behandlung zur Verringerung Sporen bildender Keime und der Toxinbildung
    - keine Kontamination oder Sekundärinfektion nach Gülleverarbeitung
    - Anwendung des Handelspapiers gemäß Anhang II Kapitel X der VO (EG) Nr. 1774/2002
2. Gülle aus Biogasanlagen nach § 15 Nr. 2 gilt als unverarbeitet, da keine Pasteurisierung der Gülle und keine mikrobiologischen Anforderungen an die Gärsubstrate gefordert werden.

## **Zu § 7: Anzeige und Betriebsregistrierung**

### ***(Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)***

*Unternehmen/Betriebe, die tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholen, sammeln und befördern, bedürfen der Registrierung durch die zuständige Behörde.*

-

### **Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung:**

- § 8 „Reinigung und Desinfektion“
- § 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung von Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

### **Erläuterungen:**

Um eine ordnungsgemäße Überwachung der Verordnung zu gewährleisten, ist es u. a. erforderlich, dass den jeweils zuständigen Behörden bekannt ist, wer tierische Nebenprodukte befördert, abholt oder sammelt. Insoweit werden die Personen oder Betriebe verpflichtet, diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde mit den in § 7 genannten Parametern anzuzeigen.

### **Hinweise:**

1. Eine Ausnahmeregelung für die Güllebeförderung ist hier nicht gegeben. Somit unterliegen z.B. „Güllebörsen“, die abholen, sammeln und befördern als auch Betriebe, die diese Tätigkeit bei Fermentationsrückständen und Komposte ausüben der Anzeigepflicht.
2. Die Registriernummer muss im Handelspapier angegeben werden.

### **3. Anforderungen an die Beförderungsunternehmen :**

- unverzügliche Abholung, Sammlung und Beförderung zum Empfänger (zugelassener Betrieb nach VO(EG)Nr.1774/2002 wie Biogas- oder Kompostierungsanlage)
- ordnungsgemäße Kennzeichnung der tierischen Nebenprodukte während des Transports
- Verwendung von geschlossenen Behältnissen oder leckagesicheren Fahrzeugen
- Wiederverwendbare Behälter dürfen zu keiner Kreuzkontamination führen
- Mitführen eines Desinfektionskontrollbuches im Fahrzeug während der Beförderung
- Handelspapier 3- bzw. 4-fach
- Führen von Aufzeichnungen

## **Zu § 8: Reinigung und Desinfektion**

### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Abholung, Sammlung und Beförderung von Fermentationsrückständen und Komposte:

- *Reinigungs- und Desinfektionszwang für Fahrzeuge, wieder verwendbare Behälter, Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten in Berührung gekommen sind.*
- *Ausnahme, wenn die o.a. Oberflächen nicht mit unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten in Berührung gekommen sind.*
- *Kein R+D-Zwang für Fahrzeuge und Behälter, wenn lediglich Gülle, Milch und Kolostrum aus einem Betrieb mit Nutztieren ohne tierseuchenrechtliche Maßregelung an eine Biogas- oder Kompostierungsanlage mit Verwendung auch anderer tierischer Nebenprodukte befördert wird und mit dem selben Fahrzeug/Behälter Fermentationsrückstände oder Komposte aus diesen Betrieben zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen eines Betriebes befördert werden.*

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Sofern Reinigung und Desinfektion verpflichtend ist, muss ein Desinfektionskontrollbuch mitgeführt werden: (Pflicht zum Führen des Buches beim Fahrer)

- *Gilt nicht für Enderzeugnisse aus zugelassenen technischen Anlagen oder Heimtierfutterbetrieben, die an Endverbraucher abgegeben werden.*

**Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung:**

- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

**Erläuterungen:**

**Absatz 1 Nummer 1:** Da Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen oder Komposte aus Kompostierungsanlagen durch den Vergärungs- bzw. Rotteprozeß bereits hygienisch aufgewertet sind, sind sie seuchenhygienisch anders zu bewerten als die unverarbeitete tierischen Nebenprodukte, die als Ausgangsmaterial dienen. Eine Kontamination ist in jedem Fall zu vermeiden. Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge und wiederverwendbare Behältnisse, in denen Fermentationsrückstände und Komposte abgeholt, gesammelt und befördert werden, vorher zu reinigen und desinfizieren sind.

Gleichzeitig wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Reinigung und Desinfektion unterbleiben kann. Dies ist zum Einen der Fall, wenn die Fermentationsrückstände oder Komposte nicht mit unfermentierten oder nicht kompostierten tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen (beispielsweise, wenn ein Fahrzeug oder Behälter für den Transport ausschließlich von Fermentationsrückständen oder Komposten genutzt wird).

**Absatz 1 Nummer 2:** Das ist andererseits der Fall, wenn Landwirte ausschließlich (unbehandelte) Gülle aus einem Betrieb mit Nutztieren in die Biogas- oder Kompostierungsanlage, die auch Material der Kategorie 3 verarbeitet, anliefern und auf dem Rückweg Fermentationsrückstände oder Komposte zur Düngung von Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes mitnehmen. Diese Ausnahme trägt der Tatsache Rechnung, dass unverarbeitete Gülle aus Betrieben, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegen, zu Düngezwecken unmittelbar ausgebracht werden darf und eine Desinfizierung von Fahrzeugen und Behältern nach § 6 dieser Verordnung nicht erforderlich ist; durch die "Vermischung" dieser Rohgülle mit hygienisierten Fermentationsrückständen und Komposten ergibt sich keine dazu



veränderte seuchenhygienische Situation, die eine Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern rechtfertigen würde

. Behandelt die Biogas- oder Kompostierungsanlage an tierischen Nebenprodukten ausschließlich Gülle, gilt § 6. Sobald in Behältern nach Absatz 1 Nummer 2 andere Materialien, als die jeweils genannten, transportiert werden, gilt die Reinigungs- und Desinfektionsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

**Absatz 2:** Um die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen auch überprüfen zu können, werden die Fahrer von Fahrzeugen, die tierische Nebenprodukte (hierzu zählen auch KSA nach § 4) abholen, sammeln oder befördern, verpflichtet, ein Desinfektionskontrollbuch mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Angaben zu führen. Dies gilt nicht, sofern endkonfektionierte Erzeugnisse (z. B. verpacktes Hunde- oder Katzenfutter) befördert wird.

**Hinweise:**

- Es wird der Eindruck erweckt, dass dieser Paragraph die R+D abschließend regelt. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Der R+D-Zwang wird unter den jeweiligen betrieblichen Anforderungen i.V.m. der Art des zu befördernden tierischen Nebenprodukts geregelt bzw. festgelegt.

## **Zu § 9: Handelspapiere, Aufzeichnungen**

### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Für die innergemeinschaftliche Beförderung muss das Muster nach Anhang II Kapitel X der VO (EG) Nr. 1774/2002 angewandt werden.
- Für die innerstaatliche Beförderung kann abweichend zur innergemeinschaftlichen Beförderung das Handelspapiers nach Muster der Anlage 1 TierNebV angewandt werden.

#### Ausnahmen:

- Bei Beförderung von verarbeiteten Erzeugnissen aus Kategorie 3-Material, die von Herstellern oder Händlern an private Endverbraucher abgegeben werden.
- Bei Beförderung von Fermentationsrückständen und Komposte, wenn Erzeugung und Ausbringung innerbetrieblich erfolgt.
- Bei Beförderung von Fermentationsrückständen und Komposte vom Hersteller oder Händler zum Endverbraucher
- Bei Güllebeförderung (unverarbeitet oder verarbeitet) zwischen im Inland gelegenen Betrieben (s. zu § 6)
- Bei innerbetrieblicher Güllebeförderung (unverarbeitet oder verarbeitet) für inländischen Verbrauch (s. zu § 6)
- Bei Güllebeförderung an andere landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe für inländischen Verbrauch (s. zu § 6)

### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

#### Umfang und Umgang des Handelspapiers:

- dreifache Ausfertigung im Durchschreibeverfahren (Belege für Versender, Beförderer, Empfänger = Original):
- vierfache Ausfertigung im Durchschreibeverfahren (Belege für Versender, Beförderer, Empfänger = Original und Rückmeldung zwecks Empfangsbestätigung an Versender) für die bei der Schlachtung oder der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallenen Schlachtkörperteile und tierische Nebenprodukte der Kat. 3 sowie ehemalige Lebensmittel (Kat. 3).

### **Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

#### elektronisch erstelltes Handelspapier:

- Erzeuger (Versender), Beförderer und Empfänger können das Handelspapier jeweils bei sich vollständig elektronisch erstellen.
- Die Daten müssen für die zuständige Behörde jederzeit verfügbar sein.

### **Abs. 4: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

#### Anwendung eines Lieferscheins nach Bioabfall-Verordnung anstatt eines zusätzlichen Handelspapiers:

- bei Fermentationsrückständen und Komposte die verarbeitete Bioabfälle enthalten
- im Lieferschein fehlende Angaben sind in jedem Fall zu ergänzen

**Abs. 5: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

**Aufzeichnungen:**

- Versender, Beförderer und Empfänger von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen müssen Aufzeichnungen führen:
  - nach Muster oder Anlage 2
  - gebundenes Buch oder Lose-Blatt-Form mit fortlaufender Seitenangabe
  - Aufbewahrungsfrist mindestens 2 Jahre

**Abs. 6: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

**Ausnahme zur Verpflichtung von Aufzeichnungen:**

- Beförderung von verarbeiteten Erzeugnissen aus Kategorie 3-Material, die von Herstellern oder Händlern an private Endverbraucher abgegeben werden
- Beförderung von Fermentationsrückständen und Komposte, wenn Erzeugung und Ausbringung innerbetrieblich erfolgt
- Beförderung von Fermentationsrückständen und Komposte vom Hersteller oder Händler zum Endverbraucher
- Güllebeförderung (unverarbeitet oder verarbeitet) zwischen im Inland gelegenen Betrieben (s. zu § 6)
- innerbetriebliche Güllebeförderung (unverarbeitet oder verarbeitet) für inländischen Verbrauch (s. zu § 6)
- Güllebeförderung an andere landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe für inländischen Verbrauch (s. zu § 6)

**Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung:**

- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

**Erläuterungen:**

**Absatz 1:** Nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2004 müssen die tierische Nebenprodukte und verarbeiteten Erzeugnisse während der Beförderung mit einem Handelspapier begleitet werden (s. hierzu Ausnahmeregelung für Gülle unter „Erläuterungen“ zu § 6). Das Handelspapier für den innergemeinschaftlichen Handel ist in Anhang II Kapitel III der EG-Verordnung inhaltlich beschrieben. Das Muster zur Beförderung von tierischen Nebenprodukten innerhalb der EU (Handel zwischen den Mitgliedstaaten) ist in Anhang II Kapitel X der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) festgelegt.

Für den innerstaatlichen Handel können die Mitgliedstaaten ein eigenes Handelspapier festlegen. Davon hat Deutschland gebrauch gemacht. Das entsprechende Muster wird in Anlage 1 der TierNebV festgelegt.

Ein Handelspapier ist nicht erforderlich für verarbeitete Erzeugnisse aus Material der Kategorie 3, die an Endverbraucher abgegeben werden sowie für bestimmte näher konkretisierte Fermentationsrückstände und Komposte.

**Absatz 2:** Sowohl das innergemeinschaftlich als auch das innerstaatlich zu verwendende Handelspapier ist in dreifacher Ausfertigung im Durchschreibverfahren auszufertigen. Um eine ordnungsgemäße Verwertung überprüfen zu können, erhalten die am Handel Beteiligten jeweils eine Ausfertigung des Handelspapiers. Der jüngste "*Gammelfleischskandal*" hat deutlich gemacht, dass nicht nur das Mitführen eines Handelspapiers bei bestimmten tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 erforderlich ist, sondern auch, dass der Empfänger der tierischen Nebenprodukte den Erzeuger der tierischen Nebenprodukte über den Erhalt der Materialien unter Angabe des Ankunftsdatums und der Menge der gelieferten Materialien unterrichtet. Hierbei ist es zwingend erforderlich, dass die erforderlichen Angaben korrekt und vollständig gemacht werden, Die Angabe der **Zulassungsnummern der Betriebe, Art und Kategorie des Materials sind hierbei essentiell**, Auf das Vorhandensein dieser Angaben sowie des vierten Durchschlags ist im Rahmen der amtlichen Überwachung ein besonderes Gewicht zu legen. Nur so kann überprüft werden, ob die versendeten tierischen Nebenprodukte nicht widerrechtlich anderweitig genutzt oder umdeklariert worden sind. In-soweit wird für tierische Nebenprodukte nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a, b, e (tierische Nebenprodukte, die bei der Schlachtung oder der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind) und Buchstabe f (ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs) im innerstaatlichen Verkehr eine zusätzliche Dokumentation in Form einer vierten Ausfertigung vorgeschrieben, mit der der Empfänger verpflichtet wird, den Erzeuger über die Ankunft der tierischen Nebenprodukte zu unterrichten.

**Absatz 3:** Eine elektronische Erstellung des Handelspapiers ist möglich. Bei elektronischer Erstellung müssen die Daten für die zuständige Behörde jederzeit verfügbar sein. Die gängige Praxis über die Erfassung von Handhold-Geräten wird hier akzeptiert.

**Absatz 4** setzt den Lieferschein nach § 11 Abs. 2 der [Bioabfallverordnung](#) dem Handelspapier nach dieser Verordnung gleich. Angaben, die nach dieser Verordnung erforderlich sind, dem Lieferschein nach Bioabfallverordnung aber nicht zu entnehmen sind, sind dem Lieferschein beizufügen.

**Absatz 5:** hier wird festgelegt, wie die nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) erforderlichen Aufzeichnungen gestaltet werden müssen. Zudem wird die Dauer der Aufbewahrung bestimmt (mind. 2 Jahre).

Betriebe mit Nutztieren oder sonstige landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Pflanzenbaubetriebe), die Fermentationsrückstände und Komposte im eigenen Betrieb erzeugen und diese nur auf eigenen Flächen verwenden sowie private Endverbraucher sind von den Aufzeichnungspflichten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) freigestellt.

**(Absatz 6)**

## **Hinweise:**

### **1. Handelspapiere**

- Die Angabe der Zulassungsnummer der jeweils beteiligten Betriebe ist vorschrieben (Beschluss Kommissionsarbeitsgruppensitzung). Hierfür kommen EU-Zulassungen nach Lebensmittel-, Futtermittel- und Nebenprodukterecht in Frage. Sofern keine Zulassungsnummer vorliegt, ist die nationale Registriernummer anzugeben. Reine Handelsbetriebe im Sinne von Maklern, Agenten oder <Kommissionären im Bereich der VO (EG) Nr. 1774/2002 bedürfen gemeinschaftsrechtlich nicht der Zulassung.
- Für korrekte Angaben zum tierischen Nebenprodukt ist der Versender hauptverantwortlich. Die Beteiligten bei der Versendung, Beförderung und des Empfangs können jedoch das Handelspapier in elektronischer Form bei sich selbst erstellen. Nach den Anforderungen nach Abs. 2 (vierte Ausfertigung) macht dieses keinen

Sinn. Ferner besteht die Gefahr nicht korrekter Eintragungen wegen fehlender Basisdaten und somit auch der Fehlleitung

- Der in Abs. 4 benannte „Lieferschein“ ist nach Abfallrecht der „Übernahmeschein“ zum Nachweis der Übernahme von Abfällen. Dieser wird bei Betriebskontrollen stets als einziger Inputnachweis vorgefunden. Auf Grund Unkenntnis der Versender (hauptverantwortlich für korrekte Angaben) fehlen häufig die vorgeschriebenen Angaben nach VO(EG)Nr.1774/2002. Diese dürfen nach TierNebV lediglich nur noch für Fermentationsrückstände und Komposte, die verarbeitete Bioabfälle enthalten, verwendet werden. Ausnahmen sind hier nicht berücksichtigt. Es wäre jedoch günstig, in bestimmten Fällen Ausnahmen zuzulassen, z.B. bei Direktbeförderung von immer dem selben Versender mit immer den gleichen Abfällen (tierisches Nebenprodukt) zum immer dem selben Empfänger. Insbesondere wegen der Alternative „elektronisches Handelspapier“ mit den erwähnten Nachteilen sollte dieses ermöglicht sein. Auch die Überwachung von mindestens zwei Behörden sollte dann bei diesem Papier berücksichtigt werden. Dieses muss jedoch mit den Abfallbehörden abgestimmt sein.
- Bei bestimmten tierischen Nebenprodukten bedarf es der Anwendung eines 4-fachen Handelspapiers. Die vierte Ausfertigung muss als Empfangsnachweis dem Versender zurückgesandt werden. Die Rücksendung kann in Form eines Faxes erfolgen.

## **Teil 4 Anforderungen an die Verarbeitung, Behandlung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

### **Zu § 10: Verarbeitungsmethoden**

#### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Die Drucksterilisation (133 °C / 3 bar / 20 Min.) ist vorgeschrieben für:
  - Material der Kategorie 1
  - Material der Kategorie 2, ausgenommen Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum
- Die Drucksterilisation kann entfallen, wenn das v.g. Material unmittelbar und nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1774/2002 verbrannt oder mitverbrannt wird.

#### **Ausnahmen:**

- sind nach Artikel 23 Abs. 1 und 2 und nach Artikel 24 Abs. 1 und Abs. 3 zulässig (z.B. Verfütterung an Zootiere, vergraben von Heimtieren, Verwendung zu Jagdtrophäen)

#### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Verarbeitetes Säugetiereiweiß aus Kat. 3-Material, das der Verbrennung oder Mitverbrennung zugeführt wird, kann auch nach den Verarbeitungsmethoden 2 – 5 oder 7 hergestellt werden.
- Vom Verarbeitungsbetrieb (Versender), Beförderer und von der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage sind Aufzeichnungen zu führen.
- Auf Transport sind Desinfektionskontrollbuch und Handelspapier mit zu führen

#### **Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung:**

- § 8 Abs. 2 „Desinfektionskontrollbuch“
- § 9 „Aufzeichnungen“
- § 27 „Ausnahmen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

#### **Erläuterungen:**

**Absatz 1 Satz 1:** Bei Material der Kategorie 1 und 2 ist im ersten Schritt nur die direkte Verbrennung oder die Verarbeitung in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 zulässig. Für den Fall der Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb wird vorgeschrieben, dass eine Verarbeitung nur mit der Verarbeitungsmethode 1 (mindestens 133 °C, mindestens 3 bar, mindestens 20 Minuten) zu erfolgen hat, um sicherzustellen, dass Tierseuchenerreger sicher abgetötet werden.

**Absatz 2:** Säugetiereiweiß aus Material der Kategorie 3, das ausschließlich zum Zwecke der Verbrennung oder Mitverbrennung hergestellt wird, kann auch mit anderen Verarbeitungsmethoden als der Methode 1 "vorbehandelt" werden. Dies ist seuchenhygienisch vertretbar, da das Material anschließend verbrannt oder mitverbrannt wird..

Soll verarbeitetes Säugetiereiweiß in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verwendet werden, muss das Säugetiereiweiß nach der Verarbeitungsmethode 1 in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden. Schweineblut kann aber auch nach der Verarbeitungsmethode 7 unter Anwendung der Mindesttemperatur von 80 °C verarbeitet werden.

**Hinweise:**

Ausnahmen für tierische Nebenprodukte der Kat. 1 und 2:

Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 (gemäß Art. 23 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1774/2002):

- zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken
- zum Zweck der Präparation von Tierkörpern/Tierkörperteilen in zugelassenen Anlagen
- zur Verfütterung von Material der Kat. 2 von Tieren ohne übertragbare Krankheiten an Zootiere; Zirkustiere; Reptilien und Raubvögel (außer Zoo- und Zirkustiere); Pelztiere; Wildtiere (nicht für menschlichen Verzehr bestimmt); Hunde aus anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten; Maden, die Fischköder verwendet werden sollen.

Ausnahme nach Abs. 1 Nr. 2 (gemäß Art. 24 Abs. 1 VO (EG) 1774/2002):

- Vergraben toter Heimtiere
- Verbrennen/Vergraben von tierischen Nebenprodukten an Ort und Stelle aus entlegenden Gebieten und im Fall des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche

**Zu § 11: Anlagen zur Pasteurisierung, die nicht Teil einer zugelassenen Biogas- oder Kompostierungsanlage sind**

**Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

*Die Anlagen bedürfen der Zulassung durch zuständige Behörde.*

Zulassungsanforderungen:

- *unumgehbare Pasteurisierungsabteilung*
- *Einhaltung der technischen Anforderungen*
- *ordnungsgemäße Lagerung tierischer Nebenprodukte*
- *unverzögliche Verarbeitung tierischer Nebenprodukte*
- *Anlage zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältnissen*
- *keine Kontamination*
- *festgelegte Reinigungsverfahren / Dokumentation*
- *betriebliche Hygienekontrollen und Dokumentation*
- *Wartung der Ausrüstung und Kalibrierung der Messgeräte / Dokumentation*
- *Schädlingsbekämpfung*
- *ausreichender Abstand zu einem Betrieb mit Nutztieren oder Bereiche, wo Nutztiere gehalten werden*
  
- *wird von der zuständigen Behörde überwacht*
- *bei Nichtbefolgung Widerruf oder Aussetzung der Zulassung*

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- *Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen wieder verwendbaren Behältern, Ausrüstungsgegenständen und Geräten*
- Ausnahme:
  - O.a. Oberflächen sind nicht mit unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten in Berührung gekommen.*
- *Führen von Handelspapieren (3- bzw. 4-fach) und Aufzeichnungen*
- *Darüber hinaus muss erfolgen:*
  - *Untersuchungen und Probenahmen als Nachweis der Einhaltung mikrobiologischer Normen (s. § 22); E.col: oder Enterokokken.*

**Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung:**

- *§ 4 „sonstige KSA“*
- *§ 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“*
- *§ 8 „Reinigung und Desinfektion“*
- *§ 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“*



- § 22 „Untersuchungen und Probenahme in zugelassenen Anlagen zur Pasteurisierung“ i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 – 5 und Abs. 2
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

### **Erläuterungen:**

**Absatz 1:** Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte ausschließlich pasteurisiert werden, sind in der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) nicht definiert. Es handelt sich insbesondere nicht um technische Anlagen im Sinne des Artikel 18 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#). Da diese Anlagen aber tierische Nebenprodukte zur Weiterverwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage "*vorbehandeln*", ist es erforderlich, die seuchenhygienischen Anforderungen an diese Anlagen zu definieren; insoweit wird auch auf Anforderungen der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) verwiesen, die (da Pasteurisierungsanlagen dort nicht erfasst sind) entsprechend anzuwenden sind. Die Anlagen bedürfen der nationalen Zulassung. Die Zulassung kann als Bestandteil anderer nationaler Genehmigungs-/Zulassungsverfahren erteilt werden, insbesondere bei Anlagen, die unter das [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) fallen, im Rahmen der integrierten BImSch Genehmigung. In den übrigen Fällen ist die Zulassung zusätzlich zu einer Genehmigung zur Errichtung der Anlage zu erwirken.

**Absatz 2:** hier wird festgelegt, dass für das Verbringen von pasteurisierten Erzeugnissen aus Pasteurisierungsanlagen hinsichtlich der Fahrzeuge und wiederverwendbaren Behälter, Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben zu beachten sind, während der Beförderung ein Desinfektionskontrollbuch sowie ein Handelspapier mitzuführen sind sowie Aufzeichnungspflichten bestehen.

### **Hinweise:**

1. Die Ermittlung kritischer Punkte ist hier nicht vorgesehen. Dieses sollte aber veranlasst werden.
2. Die Möglichkeit der Aussetzung oder des Widerrufs der Zulassung ist hier nicht vorgesehen.

## **Anforderungen an Biogasanlagen** **( hinsichtlich des Inputs)**

### **Zu § 12 Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten in Biogasanlagen, die nicht ausschließlich**

- **KSA oder**
- **KSA zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum oder**
- **Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum zur Vergärung einsetzen:**

#### ***(Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)***

- *Biogasanlage bedarf der Zulassung (Art. 15)*
- *Pasteurisierungszwang der tierischen Nebenprodukte, unter Einhaltung der technischen Anforderungen:*
  - *vor Einbringung in den Fermenter oder*
  - *des gesamten Fermentationsrückstandes*
- *Ausnahme zur Pasteurisierung, wenn nur pasteurisiertes oder drucksterilisiertes Material, das an anderer Stelle wärmebehandelt wurde, eingesetzt wird.*
- *Reinigungs- und Desinfektionseinrichtung für Fahrzeuge und Behälter beim Verlassen der Anlage*
- *Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte*
- *Einhaltung mikrobiologischer Normen*
- *Betriebslabor oder Inanspruchnahme eines externen Labors*

#### **Mitgeltende Anforderungen:**

- § 4 „sonstige KSA“
- § 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“
- § 6 „Lagerung, Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle“
- § 8 „Reinigung und Desinfektion“
- § 9 „Handelpapiere und Aufzeichnungen“
- § 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“
- § 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“
- § 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

**Erläuterungen:**

In § 12 ("*reguläre Zulassung*") wird klarstellend zu Anhang VI Kapitel II der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) festgelegt, dass neben einer Pasteurisierung der Input-Materialien auch eine Pasteurisierung der Fermentationsrückstände zulässig ist. Dabei ist gemäß der letzten Änderung von Anhang VI der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) durch die Verordnung (EG) Nr. 208/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Änderung der Anhänge VI und VIII der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Biogas- und Kompostieranlagen sowie der Bestimmungen über Gülle (ABl. EG Nr. L 36 S. 25) eine Pasteurisierung von Milch der Kategorie 3, Kollatum und Milch-Produkten nicht erforderlich, sofern die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass von diesen Materialien keine Gefahr der Übertragung einer Seuche ausgeht. Dies gilt unmittelbar und ist insoweit einer nationalen Regelung nicht mehr zugänglich.

**Zu § 13: Biogasanlagen, die ausschließlich KSA verwenden**

**Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- KSA müssen ausschließlich der Kat. 3 entsprechen
- diese Anlagen bedürfen der Registrierung, nicht der Zulassung
- Kein Kontakt der Fermentationsrückstände mit unverarbeiteten KSA
- ordnungsgemäße Lagerung
- unverzügliche Verarbeitung
- Reinigung und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behälter
- keine Kontamination / Rekontamination
- Schädlingsbekämpfung
- festgelegte Reinigungsverfahren, Dokumentation
- betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
- Wartung der Ausrüstungen und Kalibrierung der Messgeräte, Dokumentation
- Reinigung- und Desinfektionsanlage für Fahrzeuge und Behälter, die die Anlage verlassen
- Einhaltung der mikrobiologischen Normen
- Sofern Anlage auf Betrieb mit Nutztierhaltung:
  - KSA müssen vor der Beförderung in den Betrieb in einer zugelassenen externen Pasteurisierungsanlage pasteurisiert worden sein
  - Die Biogas- oder Kompostierungsanlage muss sich in einem ausreichenden Abstand zur Nutztierhaltung befinden
  - vollständige räumliche Trennung der Biogas- oder Kompostierungsanlage zu Tieren, Tierfutter und Einstreu

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

*Sicherstellung der Prozessführung nach Bioabfallverordnung*

Direkte Prozessführung

- 55 °C über 24 h und hydraulische Verweilzeit mindestens 20 Tage oder
- Pasteurisierung des Input-Materials (70 °C/1h)

Indirekte Prozessprüfung

- regelmäßige Temperaturmessungen, möglichst kontinuierlich
- Aufzeichnungen der Prozessführung

**Mitgeltende Anforderungen dieser Verordnung:**

- § 4 „sonstige KSA“
- § 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“
- § 8 „Reinigung und Desinfektion“
- § 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“
- § 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“
- § 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“
- § 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

### **Erläuterungen:**

**Absatz 1:** Biogas- und Kompostierungsanlagen, in denen ausschließlich KSA der Kategorie 3 aus Großküchen, Kantinen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung etc. eingesetzt werden, unterfallen der Regelung in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) . Bis zum Erlass von Vorschriften durch die Europäische Kommission können die Mitgliedstaaten hier national regeln. Die Anlagen bedürfen insofern nicht der Zulassung nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#). Die Anforderungen in Anhang VI Kapitel II der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) gelten somit nicht unmittelbar. In **Absatz 1** werden daher allgemeine Hygienevorschriften für den Betrieb der Anlage sowie Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion festgelegt, wobei weitgehend auf die Anforderungen der genannten EG-Verordnung zurückgegriffen wird.

**Absatz 2:** hier werden die Anforderungen an den Betrieb der Anlage festgelegt; dabei wird weitgehend auf die Anforderungen der [Bioabfallverordnung](#) zurückgegriffen und der Betreiber der Biogasanlage wird verpflichtet sicherzustellen, diese Anforderungen entsprechend einzuhalten. Die Anlagen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; dabei hat der Betreiber der Biogasanlage die Anlage nach § 26 registrieren zu lassen.

Die gemeinsame "*Monoverarbeitung*" von KSA aus privaten Haushaltungen (vgl. abschließende Regelung in § 4 einschließlich Begründung dazu) und aus Großküchen, Kantinen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung etc. in Biogas- und Kompostierungsanlagen bedarf ebenfalls nicht der Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#).

Die Überwachung der Einhaltung des Abs. 2 (Anforderung der Bioabfall-VO) obliegt der zuständigen Behörde für Abfallrecht.

**Zu § 14: Biogasanlagen, die ausschließlich KSA zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden**

**Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- KSA müssen ausschließlich der Kategorie 3 entsprechen
- Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum darf nur aus nicht gemaßregelten Betrieben stammen
- die Anlage muss unter folgenden Anforderungen zugelassen sein:
  - Einhaltung der Anforderungen des § 5 bei Betrieben mit Nutztierhaltung:
  - unumgehbare Pasteurisierungsabteilung für KSA mit Erfüllung der technischen Anforderungen:
    - unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 (bei Betrieben mit Nutztierhaltung oder in Bereichen von Nutztieren mit externer Pasteurisierung der KSA in zugelassenen Anlagen) ist eine Pasteurisierungsabteilung nicht erforderlich
  - Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
  - Betriebslabor oder Inanspruchnahme der Dienste eines externen Labors
  - Fermentationsrückstände dürfen nicht mit unverarbeiteten KSA in Berührung kommen
  - Kennzeichnung der Fermentationsrückstände
  - ordnungsgemäße Lagerung
  - unverzügliche Verarbeitung
  - Reinigung und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behälter
  - keine Kontamination / Rekontamination
  - Schädlingsbekämpfung
  - festgelegte Reinigungsverfahren, Dokumentation
  - betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
  - Wartung der Ausrüstungen und Kalibrierung der Messgeräte, Dokumentation
  - Reinigungs- und Desinfektionsanlage für Fahrzeuge und Behälter, die die Anlage verlassen
  - Einhaltung der mikrobiologischen Norm

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

**Sicherstellung der Prozessführung nach Bioabfallverordnung (für KSA)**

**Direkte Prozessführung:**

- 55 °C über 24 h und hydraulische Verweilzeit mindestens 20 Tage oder
- Pasteurisierung des Input-Materials (70 °C/1h)

**Indirekte Prozessprüfung:**

- regelmäßige Temperaturmessungen, möglichst kontinuierlich

- *Aufzeichnungen der Prozessführung*

**Mitgeltende Anforderungen:**

- § 4 „sonstige KSA“
- § 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“
- § 6 „Lagerung, Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle“
- § 8 „Reinigung und Desinfektion“
- § 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“
- § 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“
- § 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“
- § 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

**Erläuterungen:**

**Absatz 1:** In § 14 wird von der Ermächtigung in Anhang VI Kapitel II Buchstabe C Nummer 14 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) Gebrauch gemacht, nach der die zuständige Behörde unter den dort definierten Rahmenbedingungen andere Anforderungen, als die nach Anhang VI Kapitel II der Verordnung (EG) 1774/2002 definierten, zulassen kann. Im Absatz 1 werden diese von Anhang VI Kapitel II der EG-Verordnung abweichenden Anforderungen an die allgemeinen Hygienevorschriften für den Betrieb der Anlage sowie an die Reinigung und Desinfektion festgelegt. Unverarbeitete Gülle, Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum als Einsatzstoffe müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn sie aus einem Betrieb stammen, der keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt.

**Absatz 2:** hier wird einerseits auf die Begründung zu § 13 Abs. 2 verwiesen; zudem beschränkt sich die Anforderung der zwingend "*thermophilen Verarbeitung*" (d.h. thermophiler Fermenter oder mesophile Anlage plus Pasteurisierung oder Nachrotte) auf KSA, da die Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) für Gülle, Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum, die seuchenhygienisch unbedenklich sind (d.h. sie stammen aus einem Betrieb, der keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt), weder eine Vorbehandlung noch ein bestimmtes Zeit-/Temperaturfenster für die Behandlung fordert.

**Hinweise:**

- s. hierzu Hinweise zu § 13

**Zu § 15: Biogasanlagen, die ausschließliche Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden**

*(Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)*

- Biogasanlagen mit Einsatz von Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum aus nicht gemäßregelten Betrieben:
  - Biogasanlage bedarf der Zulassung
  - keine Pasteurisierungsabteilung erforderlich
  - Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
  - Fermentationsrückstände dürfen nicht mit unfermentierten tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen
  - ordnungsgemäße Lagerung
  - unverzügliche Verarbeitung
  - Reinigung und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behälter
  - keine Kontamination/Rekontamination
  - Schädlingsbekämpfung
  - festgelegte Reinigungsverfahren, Dokumentation
  - betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
  - Wartung der Ausrüstung und Kalibrierung der Messgeräte, Dokumentation
  - Reinigungs- und Desinfektionsanlage für Fahrzeuge und Behälter, die die Anlage verlassen
  
- Biogasanlage mit Einsatz von Gülle zusammen mit Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum aus einem einzigen nicht gemäßregelten Betrieb mit Nutztieren und Ausbringung der Fermentationsrückstände ausschließlich auf betriebseigene Flächen:
  - Biogasanlage bedarf der Zulassung
  - kein Pasteurisierungszwang
  - Fermentationsrückstände dürfen nicht mit unfermentierten tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen.
  - Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
  - ordnungsgemäße Güllelage
  - unverzügliche Verarbeitung (Umwandlung)
  - Schädlingsbekämpfung
  - betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
  - Wartung der Ausrüstungen, Dokumentation
  
- Biogasanlage mit Einsatz von Gülle aus nicht gemäßregelten Betrieben:
  - Biogasanlage bedarf der Zulassung
  - kein Pasteurisierungszwang



- *keine Sicherstellung der Nichtberührung der Fermentationsrückstände (unverarbeitete Gülle = Kennzeichnung) mit unfermentierter Gülle (unverarbeitete Gülle)*
- *Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte*
- *ordnungsgemäße Güllelagerung*
- *unverzögliche Verarbeitung (Umwandlung)*
- *Schädlingsbekämpfung*
- *betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation*
- *Wartung der Ausrüstungen, Dokumentation*

**Mitgeltende Anforderungen:**

- *§ 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“*
- *§ 6 „Lagerung, Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle“*
- *§ 8 „Reinigung und Desinfektion“ - Reinigung bei Magen- und Darminhalte -*
- *§ 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“ für Magen- und Darminhalte aus Schlachtbetrieben, Milch aus Molkereien*
- *§ 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“*
- *§ 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“ (nur im Rahmen des Inverkehrbringens)*
- *§ 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“*
- *§ 7 i. V. m. § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“*
- *§ 28 „Ordnungswidrigkeiten“*

**Erläuterungen:**

In § 15 wird von der Ermächtigung in Anhang VI Kapitel II Buchstabe C Nummer 14 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) Gebrauch gemacht, nach der die zuständige Behörde unter den dort definierten Rahmenbedingungen andere Anforderungen, als die nach Anhang VI Kapitel II der Verordnung (EG) 1774/2002 definierten, zulassen kann. In Satz 2 und 3 werden die von Anhang VI Kapitel II der EG-Verordnung abweichenden Anforderungen an die allgemeinen Hygienevorschriften für den Betrieb der Anlage sowie an die Reinigung und Desinfektion festgelegt. In Satz 4 werden für bestimmte Anlagen Erleichterungen von den Anforderungen der Sätze 2 und 3 formuliert. Dies ist einerseits der Fall, wenn unverarbeitete Gülle, Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum als Einsatzstoffe seuchenhygienisch unbedenklich sind, aus einem einzigen Betrieb stammen und die Fermentationsrückstände nur auf Flächen dieses Betriebes verbracht werden (seuchenhygienisch geschlossener Kreislauf; weitergehende Ausnahmen lässt die Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) in Bezug auf Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum nicht zu). Dies ist andererseits der Fall, wenn ausschließlich seuchenhygienisch unbedenkliche Gülle aus einem Betrieb mit Nutztieren in die Biogasanlage angeliefert wird und auf dem Rückweg Fermentationsrückstände zur Düngung von Flächen irgendeines landwirtschaftlichen Betriebes mitgenommen werden. Die seuchenhygienische Unbedenklichkeit der genannten Materialien kann nur sichergestellt

werden, wenn sie aus einem Betrieb stammen, der keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt.

## **Anforderungen an Kompostierungsanlagen ( hinsichtlich Inputs )**

### **Zu § 16: Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten in Kompostierungsanlagen, die nicht ausschließlich**

- **KSA oder**
- **KSA zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum oder**
- **Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum zur Kompostierung einsetzen:**

#### **(Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Die Kompostierungsanlage bedarf der Zulassung.
- Der Kompostierreaktor muss unumgebar geschlossen betrieben werden.
- Die Temperaturentwicklung während des Prozesses muss kontinuierlich
  - überwacht und
  - aufgezeichnet werden.
- Prozessbedingungen:
  - Höchstteilchengröße vor Einbringung in den Reaktor 12 mm
  - Mindesttemperatur 70°C während mindestens 60 Minuten
- Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen für Fahrzeuge und Behälter, die unbehandelte tierische Nebenprodukte befördern.
- Bedingungen für eine andere Art des Kompostierungssystems (offener Reaktor)
  - kein Zugang von Schädlingen
  - Pasteurisierungszwang der tierischen Nebenprodukte vor Einbringung in den Reaktor und unter Einhaltung der technischen und thermischen (12 mm / 70°C / 1h): Anforderungen:
    - Zerkleinerung vorher, Pasteurisierung im Verlauf der Kompostierung
- Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
  
- Einhaltung mikrobiologischer Normen

#### **Mitgeltende Anforderungen:**

- § 4 „sonstige KSA“
- § 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“
- § 6 „Lagerung, Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle“
- § 8 „Reinigung und Desinfektion“
- § 9 „Handelpapiere und Aufzeichnungen“
- § 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“

- § 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“
- § 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

### **Erläuterungen:**

Kompostierungsanlagen, die tierische Nebenprodukte und verarbeitete Erzeugnisse einsetzen, bedürfen grundsätzlich der Zulassung nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang VI Kapitel II der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) ("*reguläre Zulassung*"). Für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 wird dabei kein Zeit-/Temperaturfenster vorgeschrieben. Es ist aber in jedem Fall eine ordnungsgemäße - d.h. vollständige - Kompostierung der Materialien durchzuführen. KSA der Kategorie 3 aus Großküchen, Kantinen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung etc. , die ausschließlich aerob behandelt worden sind (Kompostierung), dürfen gemäß [Düngemittelverordnung](#) nicht in Verkehr gebracht werden.

Mit § 16 werden Anforderungen an Kompostierungsanlagen hinsichtlich der Prozessführung der Anlagen sowie der Inputmaterialien festgelegt. Die Anforderungen an den geschlossenen Kompostierreaktor unter Nummer 1 ergeben sich dabei unmittelbar aus der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) . Für "*andere Arten von Kompostierungssystemen*" (z. B. offene Mietenkompostierung) werden unter Nummer 2 die Partikelgröße und die seuchenhygienisch erforderlichen Zeit- und Temperaturparameter geregelt; für alle anderen Parameter gelten die Anforderungen der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) .

**Zu §17: Kompostierungsanlagen, die ausschließlich KSA der Kat. 3 verwenden**

Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)

- KSA müssen ausschließlich der Kat. 3 entsprechen
- Diese Anlagen bedürfen der Registrierung, nicht der Zulassung
- kein Kontakt der Komposte mit unverarbeiteten KSA
- ordnungsgemäße Lagerung der KSA
- unverzügliche Verarbeitung der KSA
- Reinigung und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behälter
- keine Kontamination / Rekontamination
- Schädlingsbekämpfung
- festgelegte Reinigungsverfahren, Dokumentation
- betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
- Wartung der Ausrüstung und Kalibrierung der Messgeräte, Dokumentation
- Reinigungs- und Desinfektionsanlage für Fahrzeuge und Behälter, die die Anlage verlassen

Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)

*Sicherstellung der Prozessführung nach Bioabfallverordnung*

Direkte Prozessführung:

- Anforderungen an das Gesamtgemisch:
  - Wassergehalt mindestens 40%
  - pH-Wert um 7
  - thermophiler Temperaturbereich:
    - 55 °C über 2 Wochen oder
    - 65 °C (bei geschlossenen Anlagen 60 °C) über 1 Woche

Indirekte Prozessprüfung:

- regelmäßige Temperaturmessungen, möglichst kontinuierlich
- Aufzeichnungen der Prozessführung

Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)

- geschlossener Kompostierreaktor bei Verwendung nicht pasteurisierter KSA (gilt nur für Anlagen ohne Nutztierhaltung)

Mitgeltende Anforderungen:

- § 4 „sonstige KSA“
- § 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“
- § 8 „Reinigung und Desinfektion“
- § 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“

- § 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“
- § 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“
- § 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

### **Erläuterungen:**

Auf die Begründung zu § 13 wird verwiesen

Nicht pasteurisierte KSA dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Kompostierungsanlage als geschlossener Kompostierreaktor betrieben wird (**Absatz 3**).

### **Hinweise:**

- s. Hinweise wie zu § 13 „Biogasanlage“

### **Zu § 18: Kompostierungsanlagen, die ausschließlich Küchen und Speiseabfälle zusammen mit Gülle, Magen und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden**

#### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- KSA müssen der Kat. 3 entsprechen.
- Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum müssen aus Betrieben stammen, die keinen Maßregeln unterliegen.
  - kein Pasteurisierungszwang
- Die Anlage muss unter folgenden Anforderungen zugelassen sein:
  - Einhaltung der Anforderungen des § 5 bei Betrieben mit Nutztierhaltung
  - geschlossener unumgehbarer Kompostierreaktor mit Erfüllung der technischen Anforderungen und Prozessbedingungen (12 mm / 70 °C / 1h) oder
  - offener Kompostierreaktor als andere Art der Kompostierung mit folgenden Anforderungen:
    - kein Zugang von Schädlingen
    - Pasteurisierungszwang der KSA vor Einbringung in den Reaktor:
      - mittels eigener Pasteurisierungseinrichtung (gilt nicht für Anlagen mit Nutztierhaltung) oder
      - durch externe zugelassene Pasteurisierungsanlage

- geschlossener unumgehbarer Kompostierreaktor mit Verwendung nicht pasteurisierter KSA gilt nur für Anlagen ohne Nutztierhaltung
- Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
- Betriebslabor oder Inanspruchnahme der Dienste eines externen Labors
- Reinigung- und Desinfektionsanlage für Fahrzeuge und Behälter, die die Anlage verlassen
- Komposte dürfen nicht mit unverarbeiteten KSA in Berührung kommen
- Kennzeichnung der Komposte als „KSA“
- ordnungsgemäße Lagerung der tierischen Nebenprodukte
- unverzügliche Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte
- Reinigung und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behälter
- keine Kontamination / Rekontamination
- Schädlingsbekämpfung
- festgelegte Reinigungsverfahren, Dokumentation
- betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
- Wartung der Ausrüstungen und Kalibrierung der Messgeräte, Dokumentation
- Einhaltung der mikrobiologischen Normen

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)  
Sicherstellung der Prozessführung nach Bioabfallverordnung**

**Direkte Prozessführung:**

- Anforderungen an das Gesamtgemisch:
  - Wassergehalt mindestens 40%
  - pH-Wert um 7
  - thermophiler Temperaturbereich:
    - 55 °C über 2 Wochen oder
    - 65 °C (bei geschlossenen Anlagen 60 °C) über 1 Woche

**Indirekte Prozessprüfung:**

- regelmäßige Temperaturmessungen, möglichst kontinuierlich
- Aufzeichnungen der Prozessführung

**Mitgeltende Anforderungen:**

- § 4 „sonstige KSA“
- § 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“
- § 6 „Lagerung, Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle“
- § 8 „Reinigung und Desinfektion“
- § 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“
- § 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“

- § 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“
- § 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

### **Erläuterungen:**

**Absatz 1:** Auf die Begründung zu § 14 Abs. 1 wird verwiesen.

Nicht pasteurisierte KSA dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Kompostierungsanlage als geschlossener Kompostierreaktor betrieben wird (Satz 3).

**Absatz 2 :** hier werden die Anforderungen an den Betrieb der Anlage festgelegt; dabei wird weitgehend auf die Anforderungen der [Bioabfallverordnung](#) zurückgegriffen und der Betreiber der Kompostierungsanlage wird verpflichtet sicherzustellen, diese Anforderungen entsprechend einzuhalten.

Durch die Kompostierung von Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und/oder Kolostrum zusammen mit KSA durchlaufen alle Input-Materialien automatisch den gleichen - auf Grund der Verarbeitung von KSA erforderlichen - thermophilen Kompostierungsprozess. Auf eine (ins Leere laufende) Unterscheidung nach Input- Materialien wurde daher bei den Anforderungen an die Kompostierung verzichtet.

### **Hinweise:**

- s. Hinweise zu § 13



**Zu § 19: Kompostierungsanlagen, in denen ausschließlich Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwendet werden**

***(Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)***

- Kompostierungsanlage mit Einsatz von Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum aus nicht gemäßregelten Betrieben:
  - Kompostierungsanlage bedarf der Zulassung
  - kein geschlossener Kompostierungsreaktor erforderlich
  - keine Einhaltung des Temperatur-Zeit-Fensters, somit auch kein Pasteurisierungszwang
  - Reinigung- und Desinfektionsanlage für Fahrzeuge und Behälter, die die Anlage verlassen
  - Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
  - Kennzeichnung der Komposte als „unverarbeitete Gülle“
  - Komposte dürfen nicht mit nicht kompostierten tierischen in Berührung kommen
  - ordnungsgemäße Lagerung der tierischen Nebenprodukte
  - unverzügliche Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte
  - Reinigung und Desinfektionszwang für Fahrzeuge und Behälter
  - keine Kontamination / Rekontamination
  - Schädlingsbekämpfung
  - festgelegte Reinigungsverfahren, Dokumentation
  - betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
  - Wartung der Ausrüstungen und Kalibrierung der Messgeräte, Dokumentation
  
- Kompostierungsanlage mit Einsatz von Gülle zusammen mit Magen- und Darminhalt aus einem einzigen nicht gemäßregelten Betrieb mit Nutztierhaltung und Ausbringung der Komposte ausschließlich auf betriebseigene Flächen:
  - Kompostierungsanlage bedarf der Zulassung
  - kein Pasteurisierungszwang
  - kein geschlossener Kompostierreaktor
  - Komposte dürfen nicht mit nicht kompostierten tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen.
  - Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
  - ordnungsgemäße Güllelage
  - unverzügliche Verarbeitung (Kompostierung)
  - Schädlingsbekämpfung
  - betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
  - Wartung der Ausrüstungen, Dokumentation
  -

- Kompostierungsanlage mit Einsatz von Gülle aus nicht geprüften Betrieben:
  - Kompostierungsanlage bedarf der Zulassung
  - kein geschlossener Kompostierreaktor
  - kein Pasteurisierungszwang
  - keine Sicherstellung der Nichtberührung der Komposte mit nicht kompostierter Gülle
  - Ermittlung, Kontrolle und Überwachung kritischer Kontrollpunkte
  - ordnungsgemäße Güllelage
  - unverzügliche Kompostierung der Gülle
  - Schädlingsbekämpfung
  - festgelegte Reinigungsverfahren, Dokumentation
  - betriebliche Hygienekontrollen, Dokumentation
  - Wartung der Ausrüstungen und Kalibrierung der Messgeräte, Dokumentation

**Mitgeltende Anforderungen:**

- § 5 „Betriebe mit Nutztierhaltung“
- § 6 „Lagerung, Beförderung und Inverkehrbringen von Gülle“
- § 8 „Reinigung und Desinfektion“ - Reinigung bei Magen- und Darminhalte -
- § 9 „Handelspapiere und Aufzeichnungen“ für Magen- und Darminhalte aus Schlachtbetrieben, Milch aus Molkereien
- § 20 „Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringen und Wartung von Messgeräten“
- § 21 „Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen“ (nur im Rahmen des Inverkehrbringens)
- § 23 „Anforderungen an die Aufbringung von Fermentationsrückständen und Komposten auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen“
- § 26 „Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen“
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

**Erläuterungen:**

Auf die Erläuterung zu § 15 wird verwiesen.

**Hinweise: - wie zu §15 –**

## Untersuchungen und Probenahme bei zugelassenen Biogas- und Kompostierungsanlagen

### Zu § 20: Gemeinsame Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen hinsichtlich Inverkehrbringung und Wartung von Messgeräten

#### Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)

- verarbeitete Gülle darf nur in den Verkehr gebracht werden:
  - wenn diese aus einer zugelassenen Anlage stammt
  - Hitzebehandlung mindestens 60 Min. bei mindestens 70 °C
  - *Escherichia coli* in 1 g:  $n=5 / c=5 / m=0 / M=1000$  oder
  - *Enterobacteriaceae* in 1 g:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$
  - *Salmonellen* nicht nachweisbar in 25g:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$
  - Behandlung zur Verringerung Sporen bildender Keime und der Toxinbildung
  - Lagerung unter Ausschluss von Kontamination oder Sekundärinfektion
  - Lagerung in dichten Silos
  
- Nicht anzuwenden sind die Normen :
  - *Escherichia coli* in 1 g:  $n=5 / c=1 / m=1000 / M=5000$  oder
  - *Enterobacteriaceae* in 1 g:  $n=5 / c=1 / m=1000 / M=5000$
  -

#### Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)

- Kalibrierungszwang von Messgeräten:
  - mindestens einmal pro Jahr
  - Dokumentation
  - 2 Jahre Aufbewahrung

#### Mitgeltende Anforderungen:

- §§ 14-19
- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

#### Erläuterungen:

**Absatz 1:** regelt die Zusatzanforderungen der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) für die Herstellung von verarbeiteter Gülle in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage.

**Absatz 2:** sind grundsätzlich Kalibrierungspflichten für Messgeräte und die damit verbundenen Dokumentations- und Aufzeichnungsaufbewahrungspflichten geregelt. Entsprechende Pflichten nach dem [Bundes](#)-Immissionsschutzgesetz sowie in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgelegte Pflichten bleiben unberührt.

**Zu § 21: Untersuchungen und Probenahme in Biogas- und Kompostierungsanlagen**

**Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- *Untersuchungspflicht auf Escherichia Coli oder Enterokokken in Fermentationsrückständen und Komposte aus Biogas- oder Kompostierungsanlagen mit Verwendung:*
  - anderer tierischer Nebenprodukte als ausschließlich:
    - KSA oder
    - KSA, Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum
    - Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum
  - *repräsentative Probenahme unmittelbar nach der Pasteurisierungseinheit bzw. dem Pasteurisierungsprozess:*
    - Anzahl der zu untersuchenden Endproben pro Jahr:
      - *Quadratwurzel aus der Anzahl der innerhalb eines Jahres pasteurisierten Chargen*
        - *nicht mehr als 20 Endproben pro Jahr*
      - *zuständige Behörde kann eine andere Anzahl festlegen*
      - *maximal 12 Endproben pro Jahr bei regelmäßiger Güteüberwachung mit Zustimmung der zuständigen Behörde*
      - *die Endproben sind mindestens zwei Proben aus einer durchgemischten Sammelprobe der entnommenen Anzahl der Einzelproben je Charge*
      - *Mindestmenge der Endprobe: 3 kg oder Liter*
    - Anzahl der zu entnehmenden Einzelproben je Charge:
      - *7 Proben bei einem Chargenumfang von bis zu 2,5 t*
      - *Anzahl der Proben bei einem Chargenumfang von über 2,5 t bis einschließlich 80 t = Quadratwurzel (aufgerundet) aus dem 20-fachen Gewicht in t oder Volumen in m<sup>3</sup>*
      - *40 Proben bei einem Chargenumfang von über 80 t*
      - *bei kontinuierlichen Prozessen kann die zuständige Behörde eine andere Anzahl festlegen*
      - *Mindestmenge je Probe: 200g oder ml*
  - *ordnungsgemäße Kennzeichnung der Endproben*

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Mikrobiologische Grenzwerte:
  - *Escherichia coli in 1 g: n=5 / c=1 / m=1000 / M=5000 oder*
  - *Enterobacteriaceae in 1 g: n=5 / c=1 / m=1000 / M=5000*

- bei Überschreitungen des c-Wertes müssen der zuständigen Behörde die Untersuchungsbefunde mitgeteilt werden
  - Mitteilungspflicht des Betreibers über eingeleitete Maßnahmen
  - bei Wiederholungsuntersuchungen mit Grenzwertabweichung sind von der zuständigen Behörde Maßnahmen anzuordnen

**Abs.3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Untersuchungspflicht auf Salmonellen in abgabefertigen Fermentationsrückständen und Komposte aus Biogas- oder Kompostierungsanlagen:
  - die nicht ausschließlich Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden (somit nicht anzuwenden bei Anlagen gemäß § 15 und § 19)
  - Salmonella in 25 g nicht nachweisbar:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$
- Bioabfallverordnung:
  - Anwendung der seuchenhygienischen Anforderungen an die Endprüfung der behandelten Bioabfälle
  - Grenzwert für Salmonellen: nicht nachweisbar in 50 g der entnommenen Sammelprobe

**Abs. 4: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Inverkehrbringen von verarbeiteter Gülle oder verarbeiteten Gülleprodukten:
  - Untersuchung von Proben auf Escherichia Coli oder Enterokokken:
    - Escherichia coli in 1 g:  $n=5 / c=5 / m=0 / M=1000$  oder
    - Enterobacteriaceae in 1 g:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$
    - Entnahme repräsentativer Proben gemäß Abs. 1
  - Untersuchung von Proben auf Salmonellen:
    - Salmonellen nicht nachweisbar in 25g:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$
- Bioabfallverordnung:
  - Anwendung der seuchenhygienischen Anforderungen an die Endprüfung der behandelten Bioabfälle
  - Grenzwert für Salmonellen: nicht nachweisbar in 50 g der entnommenen Sammelprobe
  - Bei nicht Einhaltung der Grenzwerte gelten Gülle und Gülleprodukte als nicht verarbeitet.

**Abs. 5: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Die Untersuchungen sind durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle durchzuführen.

**Erläuterungen:**

**Absatz 1:** Mit der Verordnung (EG) Nr. 208/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Änderung der Anhänge VI und VIII der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Biogas- und Kompostieranlagen sowie der Bestimmungen über Gülle (ABl. EG Nr. L 36 S. 25) wurde in Anhang VI Kapitel II Buchstabe D Nr. 15 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) festgelegt, dass "*repräsentative Proben*" von Fermentationsrückständen oder Komposten, die "*während oder unmittelbar nach der Behandlung in der Biogas- oder Kompostierungsanlage*" gezogen werden müssen, auf die Einhaltung definierter Grenzwerte von bestimmten Keimen zu untersuchen sind. In Absatz 1 wird daher geregelt, dass die Verpflichtung, Proben untersuchen zu lassen, beim Betreiber der Anlage liegt und was unter einer "*repräsentativen Probe*" sowie der Formulierung "*während oder unmittelbar nach der Behandlung in der Biogas- oder Kompostierungsanlage*" zu verstehen ist. Die Probe ist unmittelbar nach der Pasteurisierung/Hygienisierung der tierischen Materialien zu ziehen (d.h. z.B. für Biogasanlagen, die pasteurisierungspflichtiges Material der Kategorie 3 zusammen mit nicht pasteurisierungspflichtigen tierischen Materialien (wie etwa Gülle) in einem mesophilen Fermenter verarbeiten: Probenahme nach der Pasteurisierung der Kategorie 3-Materialien). Die Festlegung der Anzahl der zu untersuchenden Endproben (d.h., der Anzahl der pro Jahr zu beprobenden Chargen) sowie der "*Technik*" der Probenahme in Anlage 3 erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften zur Entnahme von Proben im Rahmen der amtlichen Überwachung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit mineralischen, organisch-mineralischen bzw. organischen Bestandteilen (Verordnung über Probenahmeverfahren und Analysemethoden vom 19. Dezember 1977(BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 1998(BGBl. I S. 2506)). Um eine kontinuierliche Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage zu erreichen, sind die Endproben möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt bzw. bei saisonal betriebenen Anlagen über den Zeitraum der "*Herstellung*" von Fermentationsrückständen oder Komposten verteilt zu untersuchen. Wird eine Anlage nicht im Chargen-Betrieb, sondern im kontinuierlichen Verfahren betrieben, kann die Anzahl der zu untersuchenden Endproben nicht über die Chargen-Definition erfolgen. Hier muss die zuständige Behörde im Einzelfall die Anzahl der Endproben und der zu ziehenden Einzelproben anders festlegen.

Anlagenbetreiber, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind und eine kontinuierliche Gütesicherung nachweisen, haben die Anzahl der Endproben ebenfalls aus der Quadratwurzel der Anzahl der innerhalb eines Jahres pasteurisierten oder hygienisierten Chargen, aufgerundet auf ganze Zahlen, zu berechnen (bei kontinuierlich betriebenen Anlagen gilt das oben ausgeführte auch hier). Die "*Deckelung nach oben*" liegt jedoch nicht bei 20 Endproben, sondern - ähnlich den Regelungen in der [Bioabfallverordnung](#) (vgl. § 4 Abs. 6 [BioAbfV](#)) - bei maximal zwölf Endproben pro Jahr, die möglichst gleichmäßig über das Jahr oder den Zeitraum der "*Herstellung*" von Fermentationsrückständen oder Komposten zu verteilen sind. Damit sollen Anlagenbetreiber, die sich freiwillig einer solchen Qualitätssicherung unterziehen, privilegiert werden. Dies dient als Anreiz, sich an einem wirksamen freiwilligen Qualitätsmanagement zur Stärkung der Eigenverantwortung zu beteiligen, und ist gleichzeitig ein Beitrag zur Begrenzung des Vollzugsaufwands und zur Deregulierung. Dabei werden - wie auch in der [Bioabfallverordnung](#) - die Begriffe "*Güteüberwachung*", "*Gütegemeinschaft*" und "*Gütesicherung*" i.S. materieller Leistungsstandards und nicht i.S. der vom RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.) herausgegebenen "*Grundsätze für Gütezeichen*" verwendet (z.B. RAL-Gütezeichen "*Kompost*", RAL-GZ 251). Denn es sollen weder die "*Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.*" (Trägerin der RAL-Gütezeichen) und deren Mitglieder bevorzugt, noch andere Qualitätsgemeinschaften, Qualitätssicherungsgemeinschaften oder Überwachungsgemeinschaften und deren Mitglieder benachteiligt werden. Daher ist auch nicht Voraussetzung, dass eine solche Gemeinschaft vom RAL anerkannt sein muss. Im materiellleistungsbezogenen Sinne dieser Verordnung wird bei einer solchen Gemeinschaft vorausgesetzt, dass ein funktionierendes internes Qualitätsmanagement mit regelmäßiger Eigen- und Fremdüberwachung für eine gleichbleibende Qualität sichergestellt ist, wie z.B. Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.(BGK) oder Gesellschaft für Qualitätssi-

cherung Landbauliche Abfallverwertung mbH (VDLUFA-QLA GmbH). Ein entsprechend vergleichbarer Standard für eine solche Gemeinschaft ist in den "[Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung](#)" vom 24. August 2000 (erarbeitet von Bund-Länder-AG), Anlage 1 "[Anforderungen an den Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne der Bioabfallverordnung](#)" beschrieben (Anforderung z.B. über die Website des Bundesumweltministeriums "[www.bmu.de](#)").

**Absatz 2:** Die Betreiber von Biogas- und Kompostierungsanlagen sind nach Anhang VI Kapitel II Buchstabe D Nr. 15 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) verpflichtet, Endproben von Fermentationsrückständen und Komposten auf Escherichia Coli oder Enterokokken untersuchen zu lassen. Für den Fall, dass die in Nummer 15 genannten Parameter nicht eingehalten werden, müssen die Fermentationsrückstände oder Komposte nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde behandelt werden (Anhang VI Kapitel II Buchstabe D Nr. 15 Satz 2 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#)). Damit die zuständige Behörde überhaupt tätig werden kann, muss sie von der Nichteinhaltung der Parameter Kenntnis erhalten.

**Absatz 3:** Insoweit werden die Betreiber von Biogas- und Kompostierungsanlagen in Absatz 2 verpflichtet, die zuständige Behörde über eine Nichteinhaltung der Parameter sowie über die zur Behebung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Abgabefertige Fermentationsrückstände und Komposte sind nach Anhang VI Kapitel II Buchstabe D Nr. 15 Satz 1 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) auf Salmonellen zu untersuchen; insofern wird die seuchenhygienische Qualität der Fermentationsrückstände und Komposte festgelegt (zu den §§ 12 und 16 dieser Verordnung). Auch in den Fällen nationaler Regelungsspielräume (§§ 13, 14, 17 und 18 dieser Verordnung) ist eine Endproduktprüfung auf Salmonellen vorgesehen. In beiden Fällen wird einheitlich die an o.g. Stelle der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) genannte 25g-Probe zugrunde gelegt. Ansonsten wird für die Probenahme auf die den Anlagenbetreibern bekannten Anforderungen der [Bioabfallverordnung](#) zurückgegriffen.

Werden in Biogas- oder Kompostierungsanlagen neben tierischen Materialien auch (pflanzliche) Bioabfälle behandelt, gelten sowohl die Anforderungen dieser Verordnung, als auch diejenigen der [Bioabfallverordnung](#). D.h. für die Endproduktprüfung der Fermentationsrückstände und Komposte auf Salmonellen gilt u.a. auch die strengere Regelung der Bioabfallverordnung der Salmonellenfreiheit in einer 50g-Probe.

**Absatz 4:** Für verarbeitete Gülle oder verarbeitete Gülleprodukte gilt Anhang VIII Kapitel II Buchstabe A der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#), der durch die Verordnung (EG) Nr. 208/2006 geändert worden ist. Insoweit werden in Absatz 4, auch unter Bezugnahme auf die Absätze 1 und 3, die Kriterien für die Untersuchung auf E. Coli, Enterokokken und Salmonellen festgeschrieben. Sofern die vorgegebenen mikrobiologischen Normen nicht erfüllt werden, gelten die verarbeitete Gülle oder die verarbeiteten Gülleprodukte als nicht verarbeitet.

**Absatz 5:** Die gemäß Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) vorgeschriebenen Messungen und Untersuchungen sowie die Untersuchungen gemäß [Bioabfallverordnung](#) sind von einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle durchzuführen; dies können auch geeignete betriebseigene Labors sein. Werden in Biogas- oder Kompostierungsanlagen neben tierischen Materialien auch (pflanzliche) Bioabfälle behandelt, gelten hier die Anforderungen der [Bioabfallverordnung](#) (u.a. § 3 Abs. 8 [BioAbfV](#)).

### **Hinweise:**

- Die Untersuchungsbefunde sind der zuständigen Behörde für mindestens zwei Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten (analog Artikel 9 i. V. mit Anhang II Kapitel IV der VO (EG) 1774/2002).

**Zu § 22: Untersuchungen und Probenahme in zugelassenen Anlagen zur Pasteurisierung**

*(Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)*

- *Das pasteurisierte Material ist auf Escherichia coli oder Enterokokken untersuchen zu lassen.*
- *Es sind die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 1 zu erfüllen.*
- *Die Untersuchungen sind durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle durchzuführen.*

**Erläuterungen:**

Die seuchenhygienische Prüfung der Fermentationsrückstände und Komposte nach § 21 auf Escherichia Coli oder Enterokokken erfolgt unmittelbar nach der Pasteurierungs- oder Hygienisierungseinheit oder nach dem Pasteurierungs- oder Hygienisierungsprozess. Wenn eine Pasteurierungsanlage nicht Anlagenbestandteil der Biogas- oder Kompostierungsanlage ist (Fremdpasteurisierung), hat der Betreiber der Pasteurierungsanlage die pasteurisierten Materialien auf Escherichia Coli oder Enterokokken untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Vorschriften des § 21 gelten dann auch hier.



## Unterabschnitt

### Verwertung von Fermentationsrückständen und Komposten

#### Zu § 23: Verwertung von Fermentationsrückständen und Komposten

##### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- *Auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen dürfen Fermentationsrückstände oder Komposte aufgebracht werden, die abschließend nur folgende tierische Nebenprodukte enthalten:*
  - *Gülle*
  - *Magen- und Darminhalt sowie Panseninhalt*
  - *Milch und Kolostrum der Kategorie 2*
  - *sonstiges Material der Kategorie 2, das drucksterilisiert (133 °C / 3 bar / 20 Min.) worden ist*
  - *Material der Kategorie 3*

##### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Fermentationsrückstände und Komposte aus zugelassenen Anlagen (§§12 und 16), die nicht ausschließlich
    - KSA oder
    - KSA zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum oder
    - Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum
- verwenden:
- *dürfen als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ausgebracht werden:*
    - Neutralisierung von Krankheitserregern:
      - *im Falle von verarbeitetem tierischem Eiweiß oder aus Kat. 2-Material gewonnene verarbeitete Erzeugnisse:*
        - Salmonella in 25g nicht nachweisbar: n=5 / c=0 / m=0 / M=0*
        - Enterobacteriaceae in 1g: n=5 / c=2 / m=10 / M=300*
      - *im Falle von Fermentationsrückständen und Kompost:*
        - Salmonella in 25g nicht nachweisbar: n=5 / c=0 / m=0 / M=0*
- Verpackung und Kennzeichnung:

- sachgemäße Lagerung und Verpackung zur Beförderung
- Name und Anschrift des Herstellerbetriebes und den Hinweis:  
„Organische Düngemittel und Verbesserungsmittel / Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten.“
- Beförderung:
  - Die zuständige Behörde kann beschließen, dass die Vorgaben zur „Verpackung und Kennzeichnung“ nicht anzuwenden sind:
    - innerstaatliche Beförderung und Verwendung
    - Beförderung in einen Mitgliedstaat und dortige Verwendung unter gegenseitiger Vereinbarung
    - Keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier
    - Verwendung eines Handelspapiers mit den Hinweis: „Organische Düngemittel und Verbesserungsmittel / Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten.“
      - Nicht erforderlich, wenn die Abgabe mit Ausnahme von Unternehmern von Einzelhändler an Endverbraucher erfolgt
- Einschränkungen der Verwendung und besondere Beweidungsbeschränkungen:
  - Sicherstellung???? durch zuständige Behörde, dass Nutztiere während 21 Tage nach der letzten Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln (Fermentationsrückstände bzw. Komposte) keinen Zugang zu diesen Flächen haben
  - Die Nutzung als Weide, das Abernten von Gras oder sonstigen Krautpflanzen zur Futtergewinnung darf erst nach mindestens 21 Tagen nach letzter Ausbringung erfolgen:
    - wenn zuständige Behörde keine Gefahr für Mensch und Tier sieht
    - die zuständige Behörde kann längeren Zeitraum beschließen
  - Ausarbeitung und Bereitstellung von Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Berücksichtigung der lokalen Begebenheiten durch die zuständige Behörde zur Handhabung von Personen, die Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel verwenden.
- Aufzeichnungen:
  - Der Verantwortliche für Flächen mit Zugang von Nutztieren muss Aufzeichnungen führen:
    - mindestens zwei Jahre lang
    - über Menge der ausgebrachten Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel
    - Datum und Ort der Ausbringung
    - Datum der Beweidung und/oder Ernte zur Futtergewinnung
- Inverkehrbringen, Ausfuhr und Durchfuhr:

- Neutralisierung von Krankheitserregern:
  - im Falle von verarbeitetem tierischem Eiweiß oder aus Kat. 2-Material gewonnene verarbeitete Erzeugnisse:  
Salmonella in 25g nicht nachweisbar:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$   
Enterobacteriaceae in 1g:  $n=5 / c=2 / m=10 / M=300$
  - im Falle von Fermentationsrückständen und Kompost:  
Salmonella in 25g nicht nachweisbar:  $n=5 / c=0 / m=0 / M=0$
- Verpackung und Kennzeichnung:
  - sachgemäße Lagerung und Verpackung zur Beförderung
  - Name und Anschrift des Herstellerbetriebes und den Hinweis:  
„Organische Düngemittel und Verbesserungsmittel / Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten.“

**Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Fermentationsrückstände und Komposte aus zugelassenen Anlagen (§§ 14 und 18), die ausschließlich KSA zusammen mit Gülle, Magen- und Darminhalte, Milch und Kolostrum verwenden:
  - dürfen als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ausgebracht werden:
    - Befolgung der Vorgaben der Bioabfallverordnung:
- § 4 BioAbfV „Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter“
- § 5 BioAbfV „Anforderungen an die Gemische“
- § 6 Abs.1 BioAbfV „Beschränkungen und Verbote der Aufbringung“
  - Die Nutzung als Weide, das Abernten von Gras oder sonstigen Krautpflanzen zur Futtergewinnung darf erst nach mindestens 21 Tagen nach letzter Ausbringung erfolgen:
    - wenn zuständige Behörde keine Gefahr für Mensch und Tier sieht

**Abs. 4: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Fermentationsrückstände und Komposte aus Anlagen (§§ 15 und 19), die Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum verwenden:
  - dürfen auf Weideland ausgebracht werden:
    - Die Nutzung als Weide, das Abernten von Gras oder sonstigen Krautpflanzen zur Futtergewinnung darf erst nach mindestens 21 Tagen nach letzter Ausbringung erfolgen:
      - wenn zuständige Behörde keine Gefahr für Mensch und Tier sieht
    - gilt nicht bei ausschließlicher Einsatz von Gülle zusammen mit Magen- und Darminhalt aus einem einzigen nicht geregelten Betrieb mit Nutztierhaltung und Ausbringung der Fermentationsrückstände und Komposte ausschließlich auf betriebseigene Flächen

**Abs. 5: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Fermentationsrückstände und Komposte aus Anlagen (§§ 13 und 17), die ausschließlich KSA verwenden:
  - dürfen auf Weideland ausgebracht werden:
    - Befolgung der Vorgaben der Bioabfallverordnung:
      - § 4 BioAbfV „Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter
      - § 5 BioAbfV „Anforderungen an die Gemische“
      - § 6 Abs.1 BioAbfV „Beschränkungen und Verbote der Aufbringung“
    - Pasteurisierungszwang für das auszubringende Material (70 °C / 60 Min.)

**Mitgeltende Anforderungen:**

- § 28 „Ordnungswidrigkeiten“

**Erläuterungen:**

**Absatz 1:**regelt die Liste der nach Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) als Input in eine Biogas- oder Kompostierungsanlage zugelassenen tierischen Materialien. Werden tierische Nebenprodukte zusammen mit Bioabfällen in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verarbeitet und die Fermentationsrückstände und Komposte auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ausgebracht, unterliegen sie den Vorschriften der [Bioabfallverordnung](#) (auch Status quo nach dem zwischenzeitlich aufgehobenen [Tierkörperbeseitigungsgesetz](#)). Allerdings dürfen nicht alle genannten tierischen Materialien gemäß Bioabfallverordnung zusammen mit Bioabfällen oder gemäß [Klärschlammverordnung](#) zusammen mit Klärschlämmen in Biogas- oder Kompostierungsanlagen behandelt werden oder als Gemischbestandteil mit Bioabfällen oder Klärschlämmen verwendet werden. Ebenso dürfen nicht alle in der Liste genannten tierischen Materialien gemäß [Düngemittelverordnung](#) in Verkehr gebracht werden; weiterhin schreibt die Düngemittelverordnung für einzelne tierische Materialien bestimmte Vorbehandlungen vor (z.B. anaerobe Behandlung von KSA n der Kategorie 3 aus Großküchen, Kantinen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung etc.). Die [Düngeverordnung](#) regelt darüber hinaus Anwendungsbeschränkungen bei der Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl und Fleischmehl zur Herstellung von Düngemitteln. Daher ist stets eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde erforderlich.

**Absatz 2 :** hier wird sichergestellt, dass Fermentationsrückstände und Komposte aus Anlagen nach den §§ 12 und 16 der vorliegenden Verordnung, die aus nach Artikel 15 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) zugelassenen Biogas- und Kompostierungsanlagen stammen, nur unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Durchführung der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) hinsichtlich anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle sowie zur Änderung der genannten Verordnung (ABl. EG Nr. L 29 S. 31) ausgebracht werden dürfen. In der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 werden die seuchenhygienischen Anforderungen an Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die tierische Nebenprodukte und verarbeitete Erzeugnisse enthalten und auf Böden ausgebracht werden, geregelt. Die Anforderungen gelten auch für Fermentationsrückstände und Komposte, die tierische Materialien enthalten. Die Anforderungen gelten jedoch nur, soweit die Mitgliedstaaten nicht gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 national strengere Regelungen oder gemäß Anhang VI

Kapitel II Buchstabe C Nr. 14 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) abweichende Regelungen treffen. Die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 gilt nicht für Gülle (d.h., für unverarbeitete oder verarbeitete Gülle oder für Fermentationsrückstände und Komposte, die als tierisches Nebenprodukt ausschließlich Gülle enthalten); hier gelten nur Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) sowie die relevanten nationalen Rechtsvorschriften (Düngerecht, ggf. [Bioabfallverordnung](#), ggf. Bodenschutzrecht). Die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 ist nicht auf die Ermächtigungsnorm des Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) gestützt und gilt somit nicht für Fermentationsrückstände und Komposte, die als tierisches Nebenprodukt ausschließlich KSA der Kategorie 3 enthalten; hier können die Mitgliedstaaten weiterhin national regeln (vgl. Begründung zu Absatz 5). Die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 nimmt hinsichtlich der Anforderungen an die Biogas- und Kompostierungsanlagen sowie an die Fermentationsrückstände und Komposte auf die entsprechenden Vorgaben von Anhang VI Kapitel II der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) Bezug. Nach Anhang VI Kapitel II Buchstabe C Nr. 14 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) können die Mitgliedstaaten in den dort genannten Fällen jedoch von Anhang VI Kapitel II abweichende Anforderungen an die Verarbeitung der dort genannten tierischen Nebenprodukte festlegen. Von dieser Ermächtigung wird in den §§ 14, 15, 18 und 19 dieser Verordnung Gebrauch gemacht.

**Absatz 3** : Daher wird - in logischer Folge zur Regelung der Prozessführung der Anlagen in den §§ 14 und 18 der Verordnung - für die Aufbringung der Fermentationsrückstände und Komposte auf bestimmte Böden auf die seuchenhygienisch relevanten Anforderungen der [Bioabfallverordnung](#) zurückgegriffen (die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 gilt somit hier nicht). Ausschließlich im Hinblick auf Beweidungsbeschränkungen wird - wegen der KSA, der Magen- und Darminhalte, der Milch und des Kolostrums - auf die entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 zurückgegriffen. Werden die Fermentationsrückstände und Komposte auf Weideland (Dauergrünland) ausgebracht, gilt eine Wartezeit von 21 Tagen, bevor das Dauergrünland wieder beweidet werden darf (Abschnitt IV Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 181/2006).

**Absatz 4** : In Umsetzung des nationalen Regelungsspielraums werden ausschließlich die Anforderungen an die Beweidungsbeschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 bei der Ausbringung von Fermentationsrückständen und Komposten aus Biogas- und Kompostierungsanlagen, in denen (neben Gülle auch) Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum eingesetzt wird übernommen (ansonsten gilt die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 hier nicht; vgl. Begründung Zu Absatz 3). Ausgenommen von der Wartefrist sind lediglich Fermentationsrückstände und Komposte aus solchen Anlagen, in denen Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum ausschließlich aus einem einzigen Betrieb eingesetzt werden, der seinerseits keinen tiereseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen darf und die Fermentationsrückstände und Komposte auf Flächen des Betriebes ausgebracht werden, von dem die Inputmaterialien stammen. Ausgenommen von dieser Wartezeit sind auch Fermentationsrückstände und Komposte aus Biogas- oder Kompostierungsanlagen, die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich Gülle einsetzen, da bereits nach der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) deren Ausbringung keinen Beschränkungen unterliegt (Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#)). Ansonsten gelten die relevanten nationalen Rechtsvorschriften (Düngerecht, ggf. [Bioabfallverordnung](#), ggf. Bodenschutzrecht).

**Absatz 5**: Die Anforderungen für die Ausbringung von Fermentationsrückständen und Komposten aus Biogas- und Kompostierungsanlagen, die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich KSA der Kategorie 3 aus Gaststätten, Catering-Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung einsetzen, werden festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 gilt hier nicht (vgl. Begründung zu Absatz 2). In logischer Folge zur Regelung der Prozessführung der Anlagen in den §§ 13 und 17 dieser Verordnung wird für die Aufbringung der Fermentationsrückstände und Komposte auf bestimmte Böden ebenfalls auf die seuchenhygienisch relevanten Anforderungen der [Bioabfallverordnung](#) zurückgegriffen (Verweis auf Absatz 3). Werden die Fermentationsrückstände oder Komposte auf Weideland (Dauergrünland) ausgebracht, gilt aus seuchenhygienischen Gründen auch hier die Wartefrist von 21 Tagen (vgl. auch Begründung zu Absatz 3) und die Pasteurisierungsver-

pflichtung. KSA der Kategorie 3 aus Gaststätten, Catering-Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die ausschließlich aerob behandelt worden sind (Kompostierung), dürfen gemäß [Düngemittelverordnung](#) nicht in Verkehr gebracht werden.

**Hinweise:**

**Aufgrund von Synergieeffekten sollte hier die Überwachung von den für das Düngemittelrecht zuständigen Behörden übernommen werden.**

## Abschnitt

### Anlagen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte als Abfall

#### Zu § 24: Verbrennungsanlagen

##### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Für nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 u. 3. der VO 1774/2002 zugelassene Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, die ausschließlich ganze Tierkörper verbrennen, gilt:
  - Verbrennungsrückstände unterliegen nicht der VO(EG)Nr. 1774/2002, sondern dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen

##### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, die andere tierische Nebenprodukte, oder verarbeitete Erzeugnisse als ausschließlich ganze Tierkörper verbrennen/mitverbrennen:
  - müssen die Anforderungen der 17. BImSchV erfüllen
  - bedürfen der Genehmigung nach der 17. BImSchV
  - bedürfen nicht der Zulassung nach Artikel 12 der VO(EG)Nr. 1774/2002
  - die tierischen Nebenprodukte unterliegen ab Verbrennungsprozess nicht mehr der VO(EG)Nr. 1774/2002

#### Erläuterungen:

Anlagen, in denen an Abfällen ausschließlich Tierkörper im Sinne der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) (ehemals Richtlinie 090/667/EWG) behandelt werden, unterfallen nicht dem Geltungsbereich der Richtlinie [2000/76/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91). Diese Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem [Bundes-](#)Immissionsschutzgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften ([TA Luft](#)). Die seuchenhygienische Zulassung und die seuchenhygienischen Zulassungsanforderungen an diese Anlagen werden in Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) definiert.

Anhang IV Kapitel IV Nr. 10 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) stellt die Entsorgung der Verbrennungsrückstände aus diesen Anlagen "unter (die) Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften". Somit unterfallen die Rückstände nicht mehr der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) , sondern dem europäischen [Abfallrecht](#).

**Absatz 1:** Die Verwertung oder Beseitigung der Verbrennungsrückstände unterfällt dem [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sobald tierisches Material in Anlagen, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie [2000/76/EG](#) fallen, verbrannt oder mitverbrannt wird, unterliegen die tierischen Materialien ab Verbrennungsprozess nicht mehr der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) , sondern ausschließlich dem einschlägigen Umweltrecht (unter anderem dem [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz). Dies gilt auch für die Entsorgung der Verbrennungsrückstände. Die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen bedürfen keiner Zulassung

nach Artikel 12 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#). Diese Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem [Bundes](#)-Immissionsschutzgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.

**Absatz 2:** Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen nach Satz 1, die Tierkörper (unbeschadet Satz 3), Tierkörperteile oder tierische Erzeugnisse verbrennen oder mitverbrennen, haben die Verbrennung oder Mitverbrennung nach den Bestimmungen der Richtlinie [2000/76/EG](#) über die Verbrennung von Abfällen durchzuführen. Die Richtlinie [2000/76/EG](#) ist in Deutschland durch die 17. Verordnung zur Durchführung des [Bundes](#)-Immissionsschutzgesetzes (17. [BlmSchV](#)) in nationales Recht umgesetzt. Die Anlagen müssen somit die Anforderungen der 17. [BlmSchV](#) erfüllen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde aufgrund der Besonderheiten des eingesetzten tierischen Materials im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen der 17. [BlmSchV](#) zulassen kann (insbesondere alternative Verbrennungsbedingungen oder Messanforderungen), soweit dabei die Vorgaben der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) in Verbindung mit der Richtlinie [2000/76/EG](#) nicht verletzt werden. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass für die Verbrennung ganzer Tierkörper, soweit diese nicht dem Geltungsbereich der Richtlinie [2000/76/EG](#) unterfallen, die Anforderungen der 17. [BlmSchV](#) nicht gelten.

### **Hinweise:**

1. Die Möglichkeit der Verbrennung von Tierfett in einem Wärmeboiler (Kessel zur Dampferzeugung) gemäß VO(EG)Nr. 2067/2005 zur Änderung der VO(EG)Nr.92/2005 ist hier nicht berücksichtigt. Diese Anlagen erfüllen nämlich nicht die Anforderungen nach Abs. 2.
2. Das aus Material der Kategorie 1, 2 oder 3 gewonnene Tierfett als verarbeitetes Erzeugnis kann in den von der zuständigen Behörde zugelassenen Dampferzeugern verbrannt werden. Die Dampferzeuger können sich in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte als auch in anderen Betrieben, wie denen der Futtermittel- oder Lebensmittelherstellung etc., befinden.
3. Für die Verbrennung in Dampferzeuger sind folgende Parameter zu erfüllen:
  - höchstzulässige unlösliche Verunreinigung im Fett 15%
  - Verbrennung bei 1100°C bei mindestens 0,2 Sekunden
  - oder nach von der zuständigen Behörde zugelassenen Prozessparametern



## **Zu § 25: Ablagerung auf Deponien**

### ***(Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)***

- Die Ablagerung von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen darf nur nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes i.V.m. den dazu erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen.
- Die Bestimmungen der VO(EG)Nr. 811/2003 bleiben unberührt, hinsichtlich des Vergrabens:
  - im Falle von Tierseuchen
  - im Falle von tierischen Nebenprodukten aus und in entlegenen Gebieten
  - im Falle von Bienen und Imkereiprodukten
  - Überwachung der Maßnahmen durch zuständige Behörde
  - Aufzeichnungspflicht über:
    - vergrabene Menge
    - Angabe der Risikoeinstufung nach Kategorie
    - Tierart
    - Datum und Ort des Vergrabens

### **Erläuterungen:**

Die Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) sowie einige gemäß Artikel 33 Abs. 2 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) erlassene Verordnungen der Kommission zur Durchführung der genannten EG-Verordnung lassen als einen Beseitigungsweg für tierische Nebenprodukte und verarbeitete Erzeugnisse auch deren Ablagerung als Abfall auf einer "gemäß der Richtlinie [1999/31/EG](#) zugelassenen Deponie" zu. Die EG-Deponierichtlinie ist in Deutschland durch die [Deponieverordnung](#), die [Abfallablagerungsverordnung](#) und die [Deponieverwertungsverordnung](#) (Ermächtigungsnorm [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz) EG-rechtskonform in nationales Recht umgesetzt worden. Danach ist die Ablagerung von organisch abbaubaren Abfällen auf Deponien seit dem 1. Juni 2005 nur noch nach einer Vorbehandlung der Abfälle zulässig. Eine Ablagerung von tierischen Nebenprodukten oder verarbeiteten Erzeugnissen darf daher nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Ablagerung von Abfällen nach dem [Kreislaufwirtschafts-](#) und Abfallgesetz und den hierauf gestützten Rechtsverordnungen erfolgen.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass im Tierseuchenkrisenfall, z.B. bei MKS, das Vergraben von tierischen Nebenprodukten nach den Vorgaben der VO (EG) 811/2003 weiterhin möglich ist.

## Abschnitt

### Registrierung und Zulassung

#### Zu § 26: Registrierung und Bekanntmachung der Zulassungen

##### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Die zuständige Behörde muss ein Register führen:
  - über die von ihnen zugelassenen Betriebe:
    - Zwischenbehandlungsbetriebe für Kat. 1-, Kat. 2- und Kat. 3 Material (Art.10)
    - Lagerbetriebe für verarbeitete Erzeugnisse aus Kat. 1-, Kat. 2- und Kat. 3-Material (Art. 11)
    - Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (Art. 12)
    - Verarbeitungsbetriebe für Kat. 1- und Kat.2-Material (Art. 13)
    - Fettverarbeitungsbetriebe für Kat. 2- und Kat.3-Material (Art. 14)
    - Biogas- und Kompostierungsanlagen (Art. 15)
    - Verarbeitungsbetriebe für Kat. 3-Material (Art. 17)
    - Heimtierfutterbetriebe und technische Anlagen (Art. 18)
    - zugelassene Verwender und Sammelstellen (Art. 23 „Ausnahmen bezüglich der Verwendung von tierischen Nebenprodukten“)
  - über die von ihnen registrierten Betriebe:
    - Unternehmen, die tierische Nebenprodukte abholen, sammeln und befördern (§ 7)
    - Biogas- und Kompostierungsanlagen die ausschließlich KSA der Kat. 3, ausgenommen KSA aus privaten Haushaltungen, verwenden (§§ 13 und 17)
- die Zulassungsnummer und Registriernummer sind elfstellig und setzt sich zusammen aus:
  - amtlicher Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamtes herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses zum Standort (Landkreis / kreisfreie Stadt) des Betriebes
  - vierstellige Betriebsnummer
  - zweistellige Nummer der Betriebsart nach Anlage 5
  - (Das System der Vergabe ist im i Schreiben des BMVEL vom 19.12.2003 beschrieben.)

##### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Mitteilung der zuständigen Landesbehörde über die Zulassung und Registrierung mit Angabe der Zulassungs- bzw. Registriernummer sowie Rückruf oder Widerruf an das BMELV

##### **Abs.3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- *BMELV gibt die Betriebe unter Angabe der Zulassungs- bzw. Registriernummer im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.*

### **Erläuterungen:**

Nach Artikel 26 Abs. 4 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) hat jeder Mitgliedstaat eine Liste der nach der EG-Verordnung zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Zulassungsnummer zu erstellen. Die Kriterien dazu wurden festgelegt. Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, die angezeigten oder zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer oder Zulassungsnummer zu erfassen. Verbrennungsanlagen, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie [2000/76/EG](#) fallen, benötigen keine Zulassung nach Artikel 12 der Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) . Daher ist die Nummer 05 in Anlage 5 auf Anlagen nach Artikel 12 Abs. 2 und 3 der EG-Verordnung begrenzt. Die in den §§ 7, 13 und 17 genannten Betriebe und Anlagen bedürfen einer Registrierung. Außerdem benötigen Meiereien eine Registrierung gem. VO (EG) Nr. 79/2005, wenn sie dementsprechend Lebensmittel als Futtermittel verwenden wollen.

**Absatz 1:** Regelung der Vergabe der Zulassungs- und Registriernummern. Für die o.g. Meiereien ist die Endnummer 37 im Nummernschlüssel zu verwenden.

**Absatz 2 und 3:** Regelung der Mitteilungs- und Bekanntmachungsmodalitäten.

### **Hinweise:**

- Hinweis darauf, dass keine pauschalen Zulassungs- oder Registrierungsbescheide ausgestellt werden dürfen. Aus den Bescheiden muss hervorgehen, dass nur ein bestimmter Umfang von spezifischen tierischen Nebenprodukten zugelassen ist. Die zum Einsatz/ zur Verwendung kommenden Materialien müssen benannt werden. Die ausschließliche Einstufung, z.B. als „Kategorie 3-Material“, reicht nicht aus.

#### **Begründung:**

Z.B. Biogas- und Kompostierungsanlagen haben je nach Standort (Betrieb mit Nutztieren oder Betrieb in Bereichen von Nutztieren) und des Inputs an tierischen Nebenprodukten ein bestimmtes vorgegebenes Anforderungsprofil zu erfüllen. Deshalb ist es von Bedeutung, dass im Zulassungsbescheid zur jeweiligen Anlage die zugelassenen Inputstoffe einzeln benannt sind. Sonst ist eine ordnungsgemäße Überwachung nicht gewährleistet.

Ferner ist anzumerken, dass aus Veröffentlichungen im Bundesanzeiger Informationen über bestimmte betriebsbezogene einzeln zugelassene Inputstoffe tierischer Herkunft (TNP) nicht zu entnehmen sind. Die dortigen Informationen sind lediglich pauschal. Es ist jedoch wichtig, dass Versender und Überwachungsbehörden, auch aus anderen Ländern, für ihr Handeln entscheidende Informationen über zugelassene Betriebe erhalten. Auf Grund dieser Lücke im System, ist die Gefahr des Unterlaufens der rechtlichen Vorgaben ausgesprochen hoch und der Tierseuchenbekämpfung nicht dienlich. Eine amtliche Überwachung ist dann auch nicht beherrschbar.

Es besteht hier ein vorrangiger Regelungsbedarf. Das Informationsdefizit muss beseitigt werden. Dieses kann z.B. durch Nummernschlüssel zur entsprechenden Betriebsart nach Input und ggf. Standort angemessen gelöst werden.

## **Zu § 27: Ausnahmen**

### **Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Blut der Kategorie 3 zum Zwecke der Forschung oder Ausbildung für Jagdhunde genehmigen.

### **Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Tote Heimtiere können direkt einer zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage zugeführt werden.
- bis zur Verbrennung sind tote Heimtiere:
  - in der zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage zu lagern oder
  - in einem zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb für Kat. 1-Material zu lagern oder
  - in einer tierärztlichen Praxis zu lagern

### **Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Einzelne Tierkörper von Heimtieren können vergraben werden:
  - auf geeigneten von der zuständigen Behörde zugelassenen Plätzen
  - auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände
  - nicht in Wasserschutzgebieten
  - nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen
  - mindestens 50 cm hohe Erdschicht, gemessen vom Grubenrand, als Bedeckung
  - § 26 Abs. 2 Satz 1, § 32b Abs. 2 Satz 1 und §34 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt

### **Abs. 4: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

- Sammlung, Beförderung, Verarbeitung, Verwendung und Lagerung von Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis und aus Milch gewonnen Erzeugnissen der Kat. 3, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 79/2005
- **Verwendung von verarbeiteten Erzeugnissen und Molke sowie nicht verarbeiteten Erzeugnissen als Futtermittel:**
  - Betroffene Erzeugnisse:
    - Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse, einschließlich des Reinigungswassers, die mit Rohmilch und/oder mit pasteurisierter Milch in Berührung gekommen sind:
      - müssen einer Ultraheißerhitzung (UHT) unterzogen werden, oder
      - müssen sterilisiert (115 °C / 20 Min. oder Fc-Wert=3) werden, oder
      - müssen pasteurisiert (72 °C / 15 Sekunden)
    - im Fall von Milchpulver / Milchpulvererzeugnissen zusätzliches Trocknungsverfahren

- im Fall von Sauermilcherzeugnissen zusätzlich pH-Wertabsenkung auf 6 /1h lang
- betreffende Betriebe müssen die Rückverfolgbarkeit sicherstellen
- Verwendung in grenzübergreifenden Gebieten nach gegenseitigem Abkommen der betroffenen Mitgliedstaaten
  
- Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse, einschließlich Reinigungswasser, die mit nur pasteurisierter Milch in Berührung gekommen sind  
und hergestellte Molke aus nicht wärmebehandelten Erzeugnissen auf Milchbasis, die mindestens 16 h nach der Milchgerinnung gewonnen worden ist und vor Abgabe an einen zugelassenen Tierhaltungsbetrieb einen pH-Wert <6,0 aufweist
  - diese Erzeugnisse und Molke können als Futtermittel verwendet werden:
    - der abgebende Betrieb muss nach RI 92/46/EWG zugelassen sein
    - der Betrieb muss die Rückverfolgbarkeit gewährleisten
    - Abgabe nur an eine beschränkte Anzahl zugelassener Tierhaltungsbetriebe, die nach Risikobewertung festgelegt wurde
  
- Rohmilcherzeugnisse, einschließlich Reinigungswasser, die mit Rohmilch in Berührung gekommen sind und sonstige Milch und Milcherzeugnisse und Molke, die nicht oder unzureichend ultrahochoerhitzt, pasteurisiert, sterilisiert, pH-Wert abgesenkt oder getrocknet worden sind:
  - können als Futtermittel abgegeben werden:
    - von einem nach RI 92/46/EWG zugelassenen Betrieb
    - Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
    - Versendung an eine beschränkte Anzahl zugelassener Tierhaltungsbetriebe, die nach Risikobewertung festgelegt wurde
    - Verbringung von Tieren aus den zugelassenen Haltungsbetrieben:
      - innerstaatlich direkt zum ansässigen Schlachthof oder
      - in einen anderen innerstaatlichen Tierhaltungsbetrieb, wenn behördlich gewährleistet ist:
        - Verbringung von Maul- und Klauenseuche anfällige Tiere nur direkt an einen innerstaatlich ansässigen Schlachthof oder
        - Verbringung an einen Haltungsbetrieb:
          - ohne Verfütterung der o.a. Milch, Milcherzeugnisse und/oder Molke
          - Wartezeit bis zur Verbringung 21 Tage nach letztem Zugang der Verbringungstiere mit o.a. Milch, Milcherzeugnissen und/oder Molke

- **Sammlung, Beförderung und Lagerung:**
  - nach den Vorgaben des Anhangs II der VO(EG)Nr. 1774/2002
    - gilt nicht für das Sammeln und Befördern von Retouren durch den Herstellerbetrieb
  - Lagerung nur bei geeigneten Temperaturen / keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier
    - in einem zugelassenen Lagerbetrieb für TNP
    - in einem zugelassenen speziellen Lagerbereich im Herstellerbetrieb
  - Probenahme und Untersuchungen der Enderzeugnisse:
    - während der Lagerung oder zum Zeitpunkt der Versendung
    - Einhaltung der mikrobiologischen Normen:
      - Salmonella: kein Nachweis in 25g (n=5 / c=0 / m=0 / M=0)
      - Enterobacteriaceae in 1g: n=5 / c=2 / m=10 / M=300
  
- **Zulassung, Registrierung und Kontrollmaßnahmen:**
  - Registrierung der nach RI 92/46/EWG zugelassenen Betriebe (Milchbe- und Verarbeitungsbetriebe) und der nach VO(EG)Nr. 79/2005 zugelassenen Betriebe (Tierhaltungsbetriebe)
  - Kontrollmaßnahmen durch die zuständige Behörde zur Einhaltung der Bestimmungen
  
- **Aussetzung der Zulassung und Registrierung im Fall von Verstößen:**
  - sofortige Aussetzung der Zulassung und Registrierung, wenn die Bestimmungen nicht mehr erfüllt werden
  - In Kraft treten der Zulassung und Registrierung erst nach erfolgreicher Durchführung von Korrekturmaßnahmen

### **Erläuterungen:**

Die Verordnung(EG) Nr. [1774/2002](#) gibt den Mitgliedstaaten verschiedentlich die Möglichkeit, entweder abweichende Regelungen zu treffen oder Ausnahmen zuzulassen. Von diesen Ermächtigungen des EG-Rechts wird Gebrauch gemacht.

- Erzeugnisse auf Milchbasis können an eine „beschränkte Anzahl zugelassener Tierhaltungsbetriebe, die auf Basis der Risikobewertung festgelegt sind“, als Futtermittel abgegeben werden.

Auch hier besteht Regelungsbedarf:

- Wie ist bei landkreis-, länder- bzw. staatlichübergreifenden Tierhaltungsbetrieben zu verfahren?
  - Welchen Kriterien unterliegt die Risikobewertung?
  - Die Verbringung von Milch zu Futterzwecken erfolgt häufig mittels Milchsammelwagen (Mehrkammersystem). Muss in einem solchen Fall, wo Lebensmittel (Rohmilch) und Futtermilch (TNP) gemeinsam mit nur einem Fahrzeug transportiert werden, die Fahrzeug-/Tankkennzeichnung nach tierischen Nebenprodukte-Recht erfolgen? Nach den Vorgaben sind Handelspapiere erforderlich, obwohl aus Lieferscheinen und Milchgeldabrechnungen solche Lieferungen detailliert hervorgehen.
- „Einhaltung der Entsorgungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsvorschriften .....“

In Milchbe- und Verarbeitungsbetrieben kann Material der Kat. 1 anfallen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Rohstoffe oder angelieferte Erzeugnisse mit Chloramphenicol verunreinigt sind. In solchen Fällen sind die zuständigen Behörden (auch vor Ort Behörde des Versenders / Herstellers) in jedem Fall zu unterrichten. Bei verunreinigten Lieferungen kann es sich nämlich auch um Teilchargen einer Herstellung handeln, wobei auch die übrige Menge ebenso aus dem Verkehr gezogen und vernichtet werden muss.

**Zu § 28: Ordnungswidrigkeiten**

**Abs. 1: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 14 Abs. 1 Nr. 8 des TierNebG

**Abs. 2: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 14 Abs. 2 Nr. 5 des TierNebG

**Abs. 3: (Wesentliche Regelungsinhalte – maßgeblich ist der Rechtstext)**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes

**Hinweise:**

Die Nichtbefolgung wird nicht geahndet in Bezug auf:

- § 3
- § 5 Abs. 2 bis 4
- § 6
- § 21
- § 22
- § 24
- § 25

Zuständigkeitsregelung??? (Abfallbereich)